

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

Kapitel 4. Freiraumstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 4. Freiraumstruktur und 4.1 Freiraumsicherung

Anlage 1.12 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	518-1260-002	Es gilt große und zusammenhängende Schutzräume zu erhalten, weiter zu entwickeln und auszuweiten. Dies dient den besseren Wandermöglichkeiten von Tieren und der Verbesserung der Verbreitung von Pflanzen, um u.a. sukzessive Entwicklungen zu befördern. Ferner dienen solche Räume der besseren Ventilation von Kalt- und Frischluft. Außerdem gilt es verstärkt Retentionsflächen den Fließgewässern zurückzugeben. Die entsprechenden Planungen der [...] im Bereich der Weißen Elster können dafür eine Basis bilden. Die grundsätzliche Sichtweise des Einreichers beispielsweise zur Auenlandschaften der Weißen Elster zwischen Gera und Zeitz verdeutlicht sich in seiner nachfolgenden Presseerklärung vom 24.06.2019, Zitat: „Der gemeinnützige und ehrenamtliche [...] setzt sich bekanntlich sehr intensiv für den Schutz, Erhalt und naturnahe Entwicklung der Weißen Elster, ihrer Fluss- und Auenlandschaften, ihrer Nebengewässer sowie angrenzender Natur- und Kulturlandschaften ein. Dies geschieht in Form von Stellungnahmen, Vorschlägen, Exkursionen sowie Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Im Rahmen dieser räumlich, fachlich-inhaltlich und organisatorisch umfassenden ehrenamtlichen Tätigkeit beabsichtigt der [...] nunmehr auch seine Aktivitäten auf die ca. 30 km lange Weiße Elster zwischen den Städten Gera und Zeitz zu intensivieren. Dabei bilden der Erhalt, der Schutz und die Entwicklung weiterer Abschnitte zu naturnahen Natur- und Landschaftsräumen, die Erweiterung von Hochwasserräumen, die mögliche Wiederanbindung von Altarmen und eines umwelt- und naturverträglichen Tourismuskonzeptes, die Entwicklung eines breitgefächerten Umweltbildungskonzeptes sowie die Unterstützung des Vorhabens der Ausweisung großer Teile des Gebietes der Weißen Elster ab Gera, über Markkleeberg, Leipzig, den angrenzenden Landkreisen bis nach Halle (Saale) zur	entsprochen Mit der textlichen und kartographischen Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Hochwasserrisiko und Freiraumpotential sowie weiteren in den Abschnitten des Kapitels Freiraumstruktur formulierten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ermöglicht der Plangeber, große und zusammenhängende Freiräume im Interesse der genannten Prämissen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Damit werden auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen zur Umsetzung der in der STN genannten Vorhaben im Rahmen nachfolgender Planungen, Maßnahmen und Projekte (z. B. im Interesse der Gewässerentwicklung, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes) geschaffen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Ausweisung zum UNESCO-Weltkulturerbe, die ersten Arbeitshauptschwerpunkte. So lassen sich ökologische, geologische, archäologische, historische, kulturelle, wissenschaftliche, ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte umfassender und günstiger ins Verhältnis bringen, um so angemessen zukunftsfähig länderübergreifend eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Perspektivisch erscheint es ins Erzgebirge nach Tschechien ins Quellgebiet auszuweiten. Im Rahmen einer Fahrradexkursion am 23.06.2018 nahm nunmehr eine Gruppe bestehend aus [...] die Weiße Elster und ihre Aue zwischen den Städten Gera und Zeitz in Augenschein. Ein besonderer Schwerpunkt bildete neben der Beobachtung von Fauna und Flora sowie Landschaft, Natur und Umwelt, Möglichkeiten der Wiederausweitung von Überflutungsgebieten, welche u.a. durch Deichrückverlegungen und –beseitigungen sowie Wiederbelebungen der Altverläufe der Weißen Elster in Betracht zu ziehen sind. Bereits bei der Ankunft der Exkursionsgruppe an der Weißen Elster erläuterte der [...] schwerpunktmäßige Planungen und angedachte Maßnahmen zum Projekt: „Gewässer brauchen mehr Raum: Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Gewässerstruktur an der Weißen Elster von Gera-Milbitz bis zur Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt“. Die fachlich fundierten Ausführungen verdeutlichte sich die Vielfalt der zu bewältigenden Aufgaben. Dabei spannt sich der Bogen von der dringenden Notwendigkeit der Weißen Elster und ihrer Nebengewässer notwendigen Überflutungsraum zurückzugeben, dies mit Gesichtspunkten des Landschafts- und Naturschutzes zu koppeln, über bauliche Realitäten – insbesondere in der Stadt Gera –, Berücksichtigung von Befindlichkeiten u. a. von Anwohnern, Eigentümern, Land- und Forstwirten bis hin zur dringenden Notwendigkeit eines koordinierten Handelns mit Tschechien sowie den drei betroffenen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der Stadt Gera gibt es u.a. im Einmündungsbereich des Mühlgrabens durchaus recht interessante Gedanken in Richtung Rückgabe von Aue an die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Weißer Elster, was unweigerlich mit der Erweiterung von Überflutungsraum einhergeht. Der [...] wiederholte seinen Vorschlag unbedingt weitere Überlegungen zu starten, um im Stadtgebiet von Gera weitere Altauen der Weißen Elster zurückzugeben. Ein ganz besonderes Augenmerk in der Stadt Gera lenkte die Exkursionsgruppe auf die Mündungsgebiete von Brahme und Erlbach. Bei der Brahme gilt es unbedingt anzumerken, dass 102 ha zum Schutzgebiet 177/5038-303 nach der europäischen Fauna – Flora - Habitat (FFH)-Richtlinie Brahmaeue gehören. Dementsprechend gilt es die Schutzwürdigkeit, die Entwicklung hin zu naturnaheren Strukturen sowie ihre Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten und den Biotop- und Grünverbund zu prüfen und zu beachten. Das Mündungsgebiet des Erlbaches im Nordwesten der Stadt Gera kann ein weiteres bedeutsames Beispiel für umfassende Rückgabe an Aue sein. Hier verhindert momentan ein Deichdreieck, welches im Süden durch BAB 4, im Nordwesten dem Erlbach und einem weiteren Deich sowie nordöstlich der Weißen Elster gegenübersteht. Ein möglicherweise dann ausgedeichtes Gebiet bietet dann Weißer Elster und Erlbach ökologischen Entwicklungsraum sowie dem Hochwasser Ausdehnungsfläche, welche durchaus in nordwestlicher Richtung bei einer Deichentfernung Ausdehnung und somit verbesserten Abfluss finden kann. Hier erscheint es sinnvoll zu sein, neben der Deichentfernung, Möglichkeiten der sukzessiven Entwicklung eines umfassenden Auenwaldes mit Wiesenbereichen zuzulassen. Ferner erscheint es wichtig, Querbauwerke aus dem Erlbach zu entfernen und mit Störsteinen und -hölzern die natürliche Mäandrierung zu befördern. Der [...] hält in so einem Fall eine wissenschaftliche Untersuchung und Konzipierung für notwendig, welche basierend auf umfassenden Erfassungen u.a. von Fauna und Flora, Vorschläge zur Entwicklung des Gesamtgebietes enthalten sollte. Gera und Bad Köstritz sowie nördlich von Bad Köstritz, wo neben den häufig fehlenden Gewässerschonstreifen, die Deiche direkt an den Ufern stehen und sogar	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			vereinzelte massive Verschotterungen stattgefunden haben. Im Bereich des Mündungsgebietes des Stübnitzbaches an der Grenze der Städte Gera und Bad Köstritz mahnte der [...] an zu prüfen, inwieweit ein Rückbau von Sohlbefestigungen im Bereich der Brücke Köstritzer Weg erfolgen kann. Nur so kann eine durchgehende naturnahe Entwicklung des Baches stattfinden. Im Bereich des Elsterwehres im Stadtgebiet von Bad Köstritz berieten die Exkursionsteilnehmer Möglichkeiten zur Zukunft des Wehres. Der [...] regte dabei an die Reaktivierung des Altverlaufes zu prüfen, um im Rahmen einer Umgehung des Wehres die Durchgängigkeit des Fließgewässers schaffen, Rückgabe von Retentions- und Entwicklungsflächen zu ermöglichen sowie somit auch den Regelungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu entsprechen. In der Aue zwischen Bad Köstritz und Caaschwitz, wo im Zuge des letzten Hochwassers im Juni 2013 die Weiße Elster kraftvoll ihren ca. 1 km langen Altverlauf zuströmte, erläuterte [...] mehrere Varianten zur Entwicklung der Elsteraue bei Bad Köstritz. Die Exkursionsteilnehmer beleuchteten die Tatsache, dass das Gebiet Bestandteil des 48 ha großen FFH-Gebietes 134/5038-302 Elsteraue bei Bad Köstritz ist und entsprechend bei allen Überlegungen sein muss. Ferner gilt es zu beachten, dass an und in dem Altverlauf der Weißen Elster FFH-geschützte Tiere wie z.B. die Becherfledermaus, der Laubfrosch, der Eremit und der Hirschkäfer vorkommen. Dabei nahmen die anwesenden Mitglieder [...] kritisch Tendenzen zur räumlichen Reduzierung zur Herstellung einer neuen Schlinge der Weißen Elster auf. Sie befürchten, dass die Weiße Elster nicht die alte Länge zurückerhält, sich somit weiter eintieft, nicht ausreichend Raum für sukzessives Auenentwicklungspotential und Hochwasserausbreitungsraum besteht und somit die vollumfänglichen Chancen in Raum und Landschaft weit unter den gegebenen und künftigen Möglichkeiten verbleiben. Ferner verwiesen sie auf die Notwendigkeit der freien Gestaltung des Flusses, seines Altverlaufes und seiner Aue. Dabei gilt es unbedingt großflächig -insbesondere im Bereich des	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Altverlaufes der Weißen Elster- die Sukzession von standortgerechten Auenwäldern zuzulassen. Diese dienen zur Entwicklung sehr bedeutsamer Lebens- und Rückzugsräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie um die Kraft des Hochwassers zu mindern und Wasser in dem Zuge aufzunehmen. Im Angesicht massiver Verschotterungen und wasserbaulicher Baumaßnahmen am gegenüberliegenden Ufer sowie des bereits fertiggestellten Brückenbaus wiederholte der [...] seine Mahnung, dass eine bessere Information und Bündelung in den Händen der Thüringer Landgesellschaft mbH erforderlich ist. Darüber hinaus gilt es Änderungen an der baulichen Schaffung vollendeter Tatsachen zu prüfen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich entlang der Weißen Elster in dem Bereich mit den Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald ein weiteres 164 ha großes FFH-Gebiet mit der Nummer 230/5038-305 befindet. Im Nachtrag der Fahrradexkursion erscheint es sinnvoll zu sein, in die Entwicklungsmaßnahmen Möglichkeiten einer naturnahen Entwicklung des Gleinabaches einzuplanen. Das [...] hat die Gewässerstrukturklassen des Fließgewässers, welches in den Altverlauf der Weißen Elster mündet, von vollständig und mäßig verändert eingestuft. Hier gilt es Abhilfe zu schaffen, wozu u.a. die Einhaltung von Gewässerschonstreifen von jeweils mindestens 10 m, der Verbleib von Altholz sowie die Ermittlung von Einträgen aus Haushalten, Gewerbe und Landwirtschaft gehören. Ggf. ist das Einbringen von Störsteinen notwendig, um die Mäandrierung zu befördern. In Crossen nahmen die Exkursionsteilnehmer die Wehranlage und den Abzweig zum Floßgraben in Augenschein. Die [...] erläuterten Überlegungen die Weiße Elster im Bereich ihres Altverlaufes im Bereich der Ochsenwiese wiederzubeleben. Somit erreicht man wieder eine Laufverlängerung, schafft neue Entwicklungsräume und ermöglicht somit einen barrierefreien Verlauf des Flusses, ohne die Bespannung des Floßgrabens in Gefahr zu bringen. Der in den Jahren von 1578 bis 1580 im Auftrag von Kurfürst August I. nach Plänen von Martin Planer und unter Bauleitung von	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Christian Kohlreiber errichtete Floßgraben ebenfalls prägte bzw. prägt immer noch die Region. Der hauptsächlich vom Wasser der Weißen Elster gespeiste Floßgraben, diente der Flößerei von Holz, welches man im Kurfürstentum Sachsen zum Sieden von Sole verwendete. Mit der Weißen Elster, der Rippach, der Pleiße und Luppe verknüpft, verlor der jedoch der Floßgraben durch den zunehmenden Ersatz von Brennholz durch Braunkohle immer mehr an Bedeutung. Im Jahre 1864 erteilte der Elsterflößerei die endgültige Einstellung. Während Teile verlandeten, andere Abschnitte dem Bergbau zum Opfer fielen, bestehen u.a. in Crossen, bei Lützen und in Leipzig noch deutlich erkennbare Abschnitte. Dies manifestiert sich z.B. im Abschnitt zwischen dem Zwenkauer See und der Einmündung in der Pleiße sowie in dem wiederbelebten Elstermühlengraben. Die Überlegungen und Planungen des [...] den Elsterfloßgraben wiederzubeleben, verbindet der [...] mit der dringenden Vorstellung, dass keine massive Veränderung des Landschaftsraumes durch Wegeneubau z.B. mit Asphalt und Beton erfolgt. Auf jeden Fall gehört das begrüßenswerte Vorhaben des Freistaates Thüringen zu den Aktivitäten, die Weiße Elster wieder durchlässiger zu gestalten und entwickeln zu lassen. Diese biologische Durchlässigkeit findet eine rechtliche Basis in der Wasserrahmenrichtlinie der EU. Im Anschluss daran berieten die Exkursionsteilnehmer, unter zeitweiliger Teilnahme eines Mitgliedes [...], die bedrohlichen Pläne in der Aue zwischen Weißer Elster und Floßgraben sowie nordöstlich von Crossen, Ortsteil Ahlendorf den Aufschluss eines Kiesabbaus zu beginnen. Die Exkursionsteilnehmer von [...] brachten ihr diesbezügliches Unverständnis zum Ausdruck. Ein Abbau von Kies in der Aue der Weißen Elster führt zur Zerstörung von Landschaft und Natur, beraubt der Weißen Elster Entwicklungs- und Retentionstraum, beeinträchtigt das Potenzial als Lebens- und Rückzugsraum für Fauna und Flora sowie führt zu umfassenden Störungen im Wasserhaushalt in der Aue und dem Umland. Gerade wenn man bedenkt, dass mit der jährlichen Niederschlagsmenge im Umfang von 549 mm eine umfassende	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Unterschreitung der Jahresniederschlagswerte von Thüringen im Umfang von 795 mm bzw. l/m² und im Durchschnitt von Deutschland im Umfang von 850 mm bzw. l/m². Die Verdunstung einer offenen Wasserfläche dagegen bemisst man häufig auf ca. 600 bis 700 mm im Jahr. Somit ist von massiven Wasserverlusten auszugehen. Ferner besteht die Gefahr bei Eindringen von Hochwasser, dass Schmierstoffe und Chemikalien in den Fluss, in das Grundwasser und in die Aue gelangen können. Nicht zu unterschätzen ist zudem die Schaffung von baulichen Strukturen wie der Bau von Transportstraßen für den Abtransport der Abbauprodukte mit Hilfe von schweren LKW. Einhergehend damit ist mit vermehrter Abgas- und Lärmbeeinträchtigung zu rechnen, was zudem die Wohn- und Lebensqualität in Crossen und anderen Orten an der Transportstrecke massiv reduzieren lässt. Daher war man sich schnell einig, dass der Erhalt, der Schutz und die Entwicklung der Auen- und Flusslandschaft der Weißen Elster als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Ausbreitungsraum für Hochwasser und nicht zuletzt als Erholungsraum für die zumeist stressgeplagte Menschheit Vorrang vor Abbau von Kies und den damit verbundenen Beeinträchtigungen, Zerstörungen und Störungen haben muss. Daher gilt es die Aktivitäten zum Schutz der Weißen Elster auch im Raum Crossen zu intensivieren und zu koordinieren. Noch dazu es ist ein offenes Geheimnis, dass der Bergwerksbetreiber Ausweitungen in der Aue der Weißen Elster und in Richtung des 421 ha großen FFH- und Vogelschutzgebietes Zeitzer Forst plant. Der [...] regt stattdessen an, auf diesen Flächen eine Mischentwicklung aus sukzessiv entstehenden Auenwäldern, Wiesen und nachhaltiger Landwirtschaft zu ermöglichen. Somit erhöht sich unweigerlich die Arten- und Strukturvielfalt erheblich und erfahren Biotop- und Grünverbund entlang der Weißen Elster noch mehr Bedeutung. Auf Grund seiner räumlichen Nähe wiesen die Mitglieder des [...] auf die Bedeutung des Zeitzer Forstes hin. Der Zeitzer Forst, welcher länderübergreifend als Naturschutz-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			und Vogelschutzgebiet sowie Schutzgebiet nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt auf einer Fläche von 1.718 ha und in Thüringen auf einer Fläche von 421 ha sowie insgesamt auf einer Fläche von gesamt 1.585 ha als „Nationales Naturerbe“ ausgewiesen ist, erfordert nach Auffassung des [...] ein sofortiges Ende der militärischen Nutzung des Gebietes und ganz besonders im Hinblick auf die besorgniserregende zunehmende Militarisierung in der Innen- und Außenpolitik. Somit unterstützt der [...] jede Forderung, dass der Zeitzer Forst frei von jeder Art der militärischen Nutzung sein muss. Nur so ist eine nachhaltige und ökologisch vernünftige Entwicklung eines der wenigen großflächigen Waldgebiete im waldarmen Süden Sachsen-Anhalts möglich. Im Gebiet zwischen Haynsburg, Mödelstein, Raba und dem Mündungsgebiet der Aga in die Weiße Elster erläuterte der [...] der Exkursionsgruppe, sein Unverständnis, dass der Hochwasserdeich sich so nah an der Weißen Elster befindet und dem Fluss so ein großer Teil des Überflutungsraumes fehlt. Der [...] bekräftigte erneut seine Auffassung, dass auch hier umfassende Deichrückverlegungen erforderlich und möglich sind, um der Weißen Elster große Teile ihrer Aue zurückzugeben. Zusammenfassend kam die Exkursionsgruppe zum Schluss, dass die Weiße Elster zwischen den Städten Gera und Zeitz große Strecken naturnahe Strukturen besitzt, jedoch häufig seiner Aue und seines Überflutungsraumes beraubt ist. Ferner haben Flussverkürzungen zu Gewässereintiefungen und Strukturverarmung geführt. Darüber hinaus bedarf es eines nachhaltigen Schutzes, Erhaltes und einer darauf beruhenden Entwicklung der wertvollen, arten- und strukturreichen Landschafts- und Naturbestandteile, welche durchaus vielfältig vernetzt sind. Der Biotopverbund bedarf jedoch einer umfassenden räumlichen Erweiterung, wozu Fließgewässer, Gehölz- und Staudenstreifen, extensive Wiesen- und Streuobstwiesenflächen, Obstbaumalleen, aber nicht zuletzt auch Ackerflächen mit einer größeren Anbaukultur beitragen können. Gegenwärtig prägen ausgedehnte Raps- und Maisanbauflächen, welche	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			von Weizen- und Gersteanbauflächen unterbrochen sind, die Agrarlandschaft. Humusmehrende Ackerkulturen wie Luzerne, Klee-grasgemische und Phacelia fehlen vollständig. Neben der Verschlechterung der Bodenqualität, des stark reduzierten Nahrungsangebots für den Feldhasen, mangelnder Jagdmöglichkeit für Greifvögel und Eulen, geht auch eine Verarmung der landeskulturellen Vielfalt einher. Während zu Zeiten der DDR noch 25 Ackerkulturen auf dem Feld standen, sind es heute gerade mal noch 5 – 7 verschiedene Ackerkulturen. Hier bedarf es einer massiven Änderung auf allen räumlichen und gesellschaftlichen Ebenen. Dazu bedarf es jedoch einer massiven Mitwirkung der interessierten und betroffenen Bevölkerung, um nachhaltige politische und gesellschaftliche Entscheidungs- und Rahmenbedingungen zu schaffen. Die fachlich sehr fundierten Diskussionen im Rahmen der Fahrradexkursionen haben einen sehr wichtigen Beitrag dazu geleistet. Der [...] bekräftigte seinen Wunsch sich verstärkt für den Schutz, Erhalt und Entwicklung des gesamten Flussgebietes der Weißen Elster von Quelle bis zur Mündung einzusetzen. Dazu zählt selbstverständlich auch der Abschnitt zwischen den Städten Gera und Zeitz.“, Zitat Ende.	
2	allgemein	608-226-002	Die Festsetzungen zur Freiraumsicherung, des Hochwasserschutzes und die Sicherung der Flächen für die Landwirtschaft führen zu einer starken Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten des Einreichers.	Kenntnisnahme Die genannten regionalplanerischen Festsetzungen basieren auf begründbaren gesetzlichen und fachlichen Grundlagen. Inwieweit die regionalplanerischen Festsetzungen zu einer starken Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten führen kann pauschal nicht beurteilt werden. Konkrete diesbezüglich betroffene Planungen/Projekte wurden in der STN nicht benannt. Auch wurden in der STN keine Aussagen dahingehend getroffen welche regionalplanerischen Festsetzungen ggf. zu modifizieren sind.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
3	allgemein	829-1327-001	Der im Internet ausgelegte Planungsentwurf ist für einen Laien nur schwer zu interpretieren und in seinem Zusammenhang zwischen beabsichtigter Flächennutzung, der Planzeichnung und der dazugehörigen Legende nicht deutbar. Eine meiner Eigentumsflächen liegt in einem Gebiet das in Ihrem Plan als Freiraumfläche ausgewiesen ist. Wie soll und kann eine Freiraumfläche Ihrer Meinung nach zukünftig genutzt werden? Welche Auswirkungen hätte dies für mich als Eigentümer	Kenntnisnahme Aus Sicht des Plangebers sind die sehr komplexen raumordnerischen Erfordernisse (Ziele der Raumordnung als Vorranggebiete, Grundsätze der Raumordnung als Vorbehaltsgebiete) lesbar und im Zusammenhang mit dem entsprechenden Textteil interpretierbar in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung ist M 1:100.000. Damit ist klar, dass parzellenscharfe Aussagen zu regionalplanerischen Erfordernissen weder gewollt noch möglich sind. Zudem hat der Einreicher keine Angaben zur in Rede stehenden Eigentumsfläche gemacht, somit kann der Plangeber hinsichtlich der benannten Fragen keine Aussagen treffen.
4	allgemein	508-1251-003	Unsere Forderung ist, das Elstertal als Naturschutzgebiet auszuweisen.	nicht entsprochen Der Plangeber ist nicht berechtigt, Naturschutzgebiete auszuweisen. Dies obliegt einzig der zuständigen oberen Naturschutzbehörde (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz).
5	allgemein	720-334-008	Zum Schutz der Amphibienarten Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Kammolch und Knoblauchkröte sind in der westlichen Orlasenke zwischen Saalfeld und Lausnitz Trittsteinlebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Die westliche Orlasenke grenzt an den Südrand der Saale-Sandsteinplatte. In diesen Arealen, beginnend im Übergang zum Saaletal, kommen von Saalfeld bis nach Lausnitz noch die streng geschützten Amphibienarten Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Kammolch vor. Die Habitatbedingungen (Verlust Landlebensräume durch intensive Nutzungen oder Sukzession; Verlust Laichgewässer durch Verfüllung, Austrocknung oder fischereiliche Nutzung) verschlechterten sich in den letzten Jahrzehnten dramatisch und begründen akuten Handlungsbedarf.	entsprochen Im Bereich der westlichen Orlasenke ist in Text und Karte des Regionalplanes Ostthüringen ein dichtes Netz an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung ausgewiesen. Weiterhin sind in den G 4-1, G 4-14 u. a. raumordnerische Erfordernisse bezüglich der Erhaltung und Schaffung eines ökologischen Freiraumverbundsystems/einer Biotopvernetzung festgeschrieben. Damit werden auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung von Trittsteinlebensräumen geschaffen. Unter Berücksichtigung der rahmensetzenden planerischen Funktion eines Regionalplanes sowie seiner Maßstabsebene M 1:100.000 kann keine detailliertere Darstellung bzw. die Benennung von Erhaltungs- und Entwicklungsoptionen für die oft klein-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Im Zuge einer Biotopvernetzung sind individuenreiche Vorkommen im Saaletal bei Remschütz (Kiesgrube und Sandberg mit individuenreichem Vorkommen der Kreuzkröte sowie Knoblauchkröte und Kammolch) mit dem Lausnitz-Birkigt-Rockendorfer Teichgebiet (Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Kammolch) und dem Großtagebau Kamsdorf (individuenreiches Vorkommen Wechselkröte, Kreuzkröte) in der westlichen Orlasenke durch Erhaltung und Neuschaffung von Trittsteinen (Laichgewässer, Landlebensräume) zu verbinden.	teiligen Trittsteinlebensräume erfolgen. Dies obliegt der konkreteren naturschutzfachlichen Planungsebene der Landkreise und Kommunen
6	allgemein	761-3-018	[Belange der Unteren Naturschutzbehörde] - Landschaftsplanung: Der Einreicher wird in den kommenden 10 Jahren zwei neue Landschaftspläne aufstellen (Eisenberg und Bürgel) und 8 bestehende Landschaftspläne aktualisieren. - Schutzgebiete: Die Prüfung ergab die korrekte Darstellung der Schutzgebiete gemäß der § 23 bis 32 BNatSchG. Den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Freiraumsicherung wird zugestimmt.	Kenntnisnahme
7	allgemein	631-544-006	Es ist eine Reduzierung der Flächen der Freiraumsicherung gegenüber dem ROP 2012 erkennbar, der aus unserer Sicht im Widerspruch zum Tourismus und den Entwicklungszielen in Bezug auf Flächenverbrauch steht. Hier sind ein messbarer Nachweis und eine Begründung empfehlenswert.	entsprochen Nach Berechnungen des Plangebers haben sich die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung im Vergleich RP OT 2012 zu E-RP OT 2018 in Summe um 485 ha vergrößert. Somit sind die Aussagen des Einreichers nicht haltbar. Auch hat der Plangeber die Vorranggebiete Freiraumsicherung, also die stringenter regionalplanerische Kategorie (Ziel der Raumordnung) um 7600 ha vergrößert. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko und die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential eine hohe Bedeutung auch für die Freiraumsicherung haben und in die vom Einreicher benannte Betrachtung einbezogen werden sollten.
8	G 4-1	807-349-146	Es wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen:	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Bisher: „Berücksichtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000“ Neu: „für den Aufbau und den Schutz des Netzes Natura 2000 und der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ Aus den Regelungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie resultieren Verpflichtungen, die aktive Schutzmaßnahmen einschließlich der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse erfordern.	Zur qualitativen Verbesserung des Aussageinhalts des Plansatzes wird folgende Formulierung gestrichen: „...Berücksichtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ...“ Und durch folgende Formulierung ersetzt: “...für den Aufbau und den Schutz des Netzes Natura 2000 und der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse ...“ einfügen.
9	G 4-2	356-627-030	[Der Plansatz sowie die Begründung zum Plansatz G 4-2 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: [Plansatz] "G 4-2 Die Freiraumstruktur Ostthüringens mit ihren Kulturlandschaften sowie den Nationalen Naturlandschaften soll im Sinne moderner Lebensqualität und Identität bewahrt und zukunftsweisend entwickelt werden." [Vor dem 1. Absatz der Begründung zum Plansatz G 4-2 soll folgender Absatz eingefügt werden]: "Kulturlandschaften sind zu allen Zeiten gesellschaftlichen Entwicklungen unterlegen. Deshalb gilt es zu forderst die ländlichen Räume auch in Zukunft behutsam zu entwickeln und an modernen Entwicklungen teilhaben zu lassen. Moderne Raumentwicklung kann so nicht nur Stadtentwicklung bedeuten."	teilweise entsprochen Die genannten Ergänzungen sind im Kapitel Freiraumstruktur nicht passfähig. Gegebenenfalls sollten diese im Kapitel Raumstruktur/Siedlungsstruktur unter der Prämisse „Entwicklung des ländlichen Raumes“ geprüft bzw. aufgenommen werden. Der Begriff „im Sinne moderner Lebensqualität“ ist subjektiv interpretierbar und somit als Bestandteil eines Grundsatzes der Raumordnung nicht geeignet. Die Termini „Identität“ und „Kulturlandschaften sind zu allen Zeiten gesellschaftlichen Entwicklungen unterlegen“ sind sinngemäß in der Begründung zu G 4-2 enthalten. Eine diesbezügliche Änderung/Ergänzung des Plansatzes ist aus Sicht des Plangebers entbehrlich.
10	G 4-2	807-349-147	Der Grundsatz [G 4-2] „Bewahrung der Freiraumstruktur“ soll gestrichen, geändert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Die Definition des Begriffs „Kulturlandschaft“ entspricht nicht derjenigen des LEP 2025, Abschnitt 1.2, G 1.2.1. Im Übrigen ergibt sich kein Mehrwert zum LEP 2025 bzw. den fachlichen Regelungen.	nicht entsprochen Grundsatz G 4-2 stellt die Verbindung zu G 4-1 „Sicherung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur“ her. Insbesondere soll verdeutlicht werden, dass die gewachsenen Kulturlandschaften Ostthüringens als Räume mit besonderer, historisch geprägter Typik auch als Bestandteil der Freiraumstruktur auf der regionalplanerischen Ebene eine besondere Bedeutung haben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Der Erhalt des Freiraumes dient somit nicht nur der Sicherung der natürlichen Ressourcen, sondern auch dem Erhalt des Natur- und Kulturerbes in seiner Gesamtheit als wichtigem Bestandteil regionaler Identität. Für den Plangeber ergibt sich somit ein „Mehrwert“ gegenüber den im LEP 2025 gemachten Aussagen. Der Begriff Kulturlandschaft lässt sich differenziert definieren, somit ist die Definition im LEP 2025 nicht zwingend und überall anwendbar. Einen Widerspruch zwischen den Aussagen im LEP 2025 und dem E-RP OT kann der Plangeber nicht feststellen.
11	G 4-3	807-349-148	Der Grundsatz [G 4-3] zu den die „Region prägenden Landschaftsräumen“ ist zu streichen oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Der Grundsatz ist entbehrlich, da die benannten Flächen überwiegend bereits als Vorrang- /Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Hochwasserrisiko oder landwirtschaftliche Bodennutzung gesichert sind. Gebiete mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild sowie für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sind gemäß LEP 2025 V 6.1.5 als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung auszuweisen.	nicht entsprochen Grundsatz G 4-3 ist eine regionalplanerische Untersetzung von LEP 2025, 6.1 Freiraum und Umwelt, 1. Leitvorstellung „Der Freiraum soll als Lebensgrundlage und als Ressourcenpotenzial für die nachfolgenden Generationen erhalten, der Schutz von Natur und Landschaft soll verstärkt und erweitert werden (Naturerbe)“. Im Gegensatz zum LEP Thüringen 2004 (G 5.1.11, 5.1.12) sind im LEP Thüringen 2025 die Aspekte Landschaft / Landschaftsräume /Landschaftsbild deutlich unterrepräsentiert. Die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Region prägenden Landschaftsräume lässt sich eben nicht nur über den sehr allgemeinen Begriff „Thüringer Kulturlandschaft“ (G 1.2.1 LEP Thüringen 2025) bzw. über die Ausweisung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung, Hochwasserrisiko oder landwirtschaftliche Bodennutzung definieren. Aus Sicht des Plangebers bedarf es deshalb hinsichtlich der Aspekte Landschaft/Landschaftsräume/Landschaftsbild einer entsprechenden Untersetzung im Regionalplan durch Festlegung eines raumordnerischen Erfordernisses in Form eines Grundsatzes. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die konkretisierte, auf die Planungsregion Ostthüringen bezogene Ausweisung von Landschaftsräumen mit besonderer ökologischer Bedeutung, spezifischer Identität und landschaftlicher Schönheit, Vielfalt und

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Eigenart im Regionalplan entbehrlich sein soll. Eine Sicherung dieser Gebiete rein über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ist nicht möglich, da die angestrebte Bewahrung größerer und hinsichtlich der Nutzungsvielfalt wesentlich komplexerer Landschaftsräume mit herausragender regionaler Bedeutung textlich besonders deutlich gemacht werden soll.
12	Z 4-1 G 4-7 Begründung G 3-42	237-367-011	Die Belange des Trinkwasserschutzes werden sowohl bei der Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung als auch bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den Gründen für diese Bewertung des vorgelegten Entwurfs wird auf die obenstehende, zum Abschnitt 3.2.6 Wasserwirtschaft, G 3-42, auf Seite 80 des Entwurfs abgegebene Stellungnahme verwiesen. [...Wir bitten darum zukünftig zumindest die noch nicht förmlich festgesetzten Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen (geplante Trinkwassergewinnungsgebiete) durch die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung (Schutzzonen I und II) sowie Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung (Schutzzonen III) vollständig raumordnerisch zu sichern. Entsprechendes gilt für die qualitativen Heilquellenschutzgebiete. Der vorgelegte Entwurf berücksichtigt dieses Anliegen nur unzureichend. Von den in Planung bzw. im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietsflächen der Schutzzonen II befinden sich 3 km² in Vorranggebieten Freiraumsicherung und 2,8 km² in Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung. Eine Fläche von 1,5 km² wird weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Von den in Planung bzw. im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietsflächen der Schutzzonen III befinden sich 65 km² in Vorranggebieten Freiraumsicherung und 111 km² in Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung. Eine Fläche von 142 km²	teilweise entsprochen Die festgesetzten und geplanten Schutzzonen I, II und III der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen, die in oder angrenzend zu Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung liegen, werden nach Möglichkeit in diese integriert. Eine prinzipielle und vollständige Ausweisung dieser Schutzzonen als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung kann nicht erfolgen. Generell wird darauf hingewiesen, dass die auf der Basis raumordnerischer Instrumente (v. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) für Gebiete bestimmten raumordnerischen Funktionen bestehende Rechte weder aufheben noch ersetzen. Die Schutzzonen I, II und III von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen besitzen somit Legalschutz entsprechend Wassergesetz. Die prinzipielle und vollständige Ausweisung dieser Schutzzonen bzw. der geplanten Trinkwassergewinnungsgebiete als Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ist entsprechend Inhalt, Methodik und Maßstab der Regionalpläne nicht möglich. Insbesondere aufgrund ihrer Vielzahl und oft Kleinflächigkeit würden viele dieser Gebiete (Schutzzonen I und II) in der Raumnutzungskarte als separate Vorranggebiete Freiraumsicherung nicht darstellbar sein. Außerdem ist deren Raumbedeutsamkeit in vielen Fällen nicht gegeben. Hinzu kommt, dass insbesondere in den Schutzzonen III und den geplanten Trinkwassergewinnungsgebieten andere Raumnutzungen regionalplanerisch ein relativ hohes Gewicht besitzen bzw. die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			wird jedoch weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Der Schutz der Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen ist von erheblicher raumordnerischer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge. Durch Schadstoffeinträge in den verschiedensten Formen kann die Qualität der Wasserdarangebote bis hin zum Ausfall der Nutzbarkeit beeinträchtigt werden. Es ist daher dringend erforderlich, dass auch noch die fehlenden 1,5 km² in Planung befindlicher Schutzzonen II als Vorranggebiet Freiraumsicherung und die 142 km² in Planung befindlicher Schutzzonen III als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung regionalplanerisch gesichert werden. Die Geo-Daten der geplanten Schutzzonen II und III werden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt.]	Schutzzonen III und die geplanten Trinkwassergewinnungsgebiete u. a. Ortslagen, Industrie- und Gewerbegebiete, Rohstoffabbaugebiete überdecken. Eine Überlagerung von Vorranggebieten ist planungsrechtlich und methodisch ausgeschlossen, eine Überlagerung von Vorbehaltsgebieten ist nur für bestimmte Raumnutzungen abgestimmt und methodisch möglich. Die Ausweisung und Aufhebung der Schutzzonen ist ein sehr dynamischer Prozess, der nicht konform ist mit dem langfristigen Geltungszeitraum eines Regionalplanes. Im Umweltbericht zum Regionalplan wird sich im Textteil umfassend auch mit dem Schutzgut Wasser befasst, zudem sind im Umweltbericht, Anhang 12 - Schutzgut Wasser, die Heilquellen und Wasserschutzgebiete Schutzzonen I-III kartographisch dargestellt.
13	Z 4-1 G 4-7 Begründung G 3-42	237-367-009	Der stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser wird in Abschnitt 4.6 des LEP Thüringen 2025 besonderes Gewicht beigemessen. In Teilen Thüringens, insbesondere in Ostthüringen, mussten bereits großflächig Trinkwassergewinnungsanlagen aufgegeben werden, da das Grundwasser die Qualitätskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt. Ursachen dafür sind insbesondere geogene Belastungen sowie Nitratbelastungen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen. Entsprechung dem Grundsatz G 4.6.3 des LEP Thüringen 2025 ist dem Schutz und der verstärkten Sicherung von lokalen Wasserressourcen einerseits sowie dem Ausbau überregionaler Versorgungssysteme andererseits im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Wir bitten Sie, analog der Verfahrensweise in anderen Ländern wie z. B. dem Freistaat Bayern zukünftig zumindest die noch nicht förmlich festgesetzten Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen (<u>geplante Trinkwassergewinnungsgebiete</u>) durch die Ausweisung von Vorranggebieten	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Freiraumsicherung (Schutzzonen I und II) sowie Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung (Schutzzonen III) vollständig raumordnerisch zu sichern. Entsprechendes gilt für die qualitativen Heilquellenschutzgebiete. Der vorgelegte Entwurf berücksichtigt dieses Anliegen nur unzureichend. Von den in Planung bzw. im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietsflächen der Schutzzonen II befinden sich 3 km² in Vorranggebieten Freiraumsicherung und 2,8 km² in Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung. Eine Fläche von 1,5 km² wird weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Von den in Planung bzw. im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietsflächen der Schutzzonen III befinden sich 65 km² in Vorranggebieten Freiraumsicherung und 111 km² in Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung. Eine Fläche von 142 km² wird jedoch weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Der Schutz der Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen ist von erheblicher raumordnerischer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge. Durch Schadstoffeinträge in den verschiedensten Formen kann die Qualität der Wasserdarangebote bis hin zum Ausfall der Nutzbarkeit beeinträchtigt werden. Es ist daher dringend erforderlich, dass auch noch die fehlenden 1,5 km² in Planung befindlicher Schutzzonen II als Vorranggebiet Freiraumsicherung und die 142 km² in Planung befindlicher Schutzzonen III als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung regionalplanerisch gesichert werden. Die Geo-Daten der geplanten Schutzzonen II und III werden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt.	
14	G 4-3	673-257-008	Ergänzung zu G 4-3 Es soll die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Region prägenden Landschaftsräume, die bisher wenig durch Infrastruktur und Besiedlungsdynamik beeinträchtigt oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, insbesondere das Mittlere Elstertal bewahrt werden.	entsprochen Unter G 4-3 ist das Mittlere Elstertal, die Täler von Weida, Auma Triebes und ihre Nebentäler bereits benannt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
15	G 4-4	631-544-030	Das Ziel, den ehemaligen Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Bayern als durchgängiges Freiraumstrukturelement zu erhalten und für den ökologischen Freiraumverbund, einem umwelt- und naturverträglichen Tourismus weiterzuentwickeln, wird begrüßt. I.d.S. nicht nachvollziehbar sind die abschnittswisen Unterbrechungen mit anderen Zielstellungen, z. B. Vorranggebiet Landwirtschaft. Ggf. liegen hier plangraphische Überlagerungen der Abgrenzung der Planungsregion mit schmalen Abschnitten des Grünen Bandes vor, wodurch diese optisch nicht erkennbar sind. Es wird angeregt, im Sinne der o. g. Durchgängigkeit dies zu überprüfen und bei abweichender Zielstellung diese näher zu erläutern und zu begründen.	entsprochen Die Durchgängigkeit des „Grünen Bandes Thüringen“ als Freiraumstrukturelement wurde überprüft. Abschnittswise Unterbrechungen z. B. durch Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung konnten nicht festgestellt werden. Abweichungen zwischen der Abgrenzung der Vorranggebiete Freiraumsicherung und des „Grünen Bandes Thüringen“ (entsprechend dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ – Thüringer Grünes-Band-Gesetz) wurden korrigiert, so dass das „Grüne Band Thüringen“ vollständig als Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgewiesen wird. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung von M 1:100.000 ist dabei zu berücksichtigen. Eine Überlagerung von Vorranggebieten ist planungsrechtlich und methodisch nicht möglich. Somit erfolgte die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung an den Fließgewässern aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikoversorge zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie von bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko. Damit wird die Funktion der Gewässer und Auen als durchgängige Elemente des Freiraumverbundes, z.B. entlang der Saale im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens bzw. des „Grünen Bandes Thüringen“, nicht eingeschränkt.
16	G 4-4	807-349-149	Der Grundsatz [G 4-4] zum „Grünen Band“ soll gestrichen, als nachrichtliche Übernahme oder als Leitvorstellung gekennzeichnet werden. Zudem sollte eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung vorgesehen werden. Das Bekenntnis der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Grünen Band wird begrüßt.	entsprochen Grundsatz G 4-4 wird gestrichen. Das „Grüne Band Thüringen“ wird vollständig als Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgewiesen (unter Berücksichtigung des unter lfd. Nr. 15 gesagten) Planqualifizierender Hinweis. Siehe auch Begründung des Einreichers.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Der aus dem Regionalplan 2012 übernommene Grundsatz entspricht LEP 2025, G 6.1.3 und ist insofern nicht zusätzlich erforderlich. Zudem lässt er außer Acht, dass inzwischen mit dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ (Thüringer Grünes-Band-Gesetz -ThürGBG-) eine gesetzliche Regelung vorliegt.	
17	G 4-5 Neu: G 4-4	807-349-150	Die Begründung soll konkretisiert werden. Eine Aufnahme in die Raumnutzungskarte soll geprüft werden. Es wurden „unzerschnittene, störungsarme Räume“ > 25 km² ermittelt. Auch wenn das LEP 2025 keine Vorgabe in Bezug auf besonders bedeutsame, unzerschnittene störungsarme Räume enthält, kann eine derartige Bestimmung zweckmäßig sein. Allerdings sollte dann auch konsequenterweise eine Aufnahme in die Raumnutzungskarte erfolgen. Zudem wird es für hilfreich erachtet, wenn aus dem Textteil hervorgeht, um welche Größenklasse der unzerschnittenen störungsarmen Räume es sich handelt. Ebenso sollten in der Begründung die zugrundeliegenden Kriterien erläutert werden. Nachvollziehbar sollte auch sein, warum in Ostthüringen anders als in Nord- und Südwestthüringen (unzerschnittene, störungsarme Räume > 50 km²) unzerschnittene, störungsarme Räume > 25 km² abgebildet werden.	teilweise entsprochen Das LEP 2025 enthält keine Vorgabe zur Ausweisung der unzerschnittenen störungsarmen Räume als Kategorie Vorbehaltsgebiet im Regionalplan. Die oberste Landesplanungsbehörde spricht sich regelmäßig auch strikt gegen die Aufnahme von den Regelungsgehalt des LEP überschreitenden Inhalten in den Regionalplänen aus. Eine Sicherung dieser Teilräume rein über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ist nicht möglich, da in ihnen auch andere raumordnerische Erfordernisse (Landwirtschaftliche Bodennutzung, Freiraumpotential), die der Erhaltung der Unzerschnittenheit und Störungsarmut nicht entgegenstehen, regionalplanerisch durch die Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete präferiert werden. Grundsatz G 4-5 dient auch nicht primär der Sicherung von Gebieten/Flächen, sondern soll die Notwendigkeit der Bewahrung größerer und hinsichtlich der Nutzungsvielfalt wesentlich komplexerer, bisher unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume mit herausragender regionaler Bedeutung textlich besonders deutlich machen. Da es im Gegensatz zu den anderen Planungsregionen in Ostthüringen keine unzerschnittenen, störungsarmen Räume > 50 km² gibt, werden unzerschnittene, störungsarme Räume > 25 km² benannt und im Umweltbericht Karte Anhang 15 dargestellt. In der Begründung zu G 4-5 wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				„Als unzerschnitten und störungsarm gelten Räume, deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturen überprägt bzw. in der Gesamtwahrnehmung beeinträchtigt wird. In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wurden über einen festgelegten Kriterienkatalog Räume ermittelt, die sich von den nach der bundeseinheitlichen Ausweisungsmethodik des Bundesamtes für Naturschutz ermittelten und im LEP, 6.1.4 G, dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (> 100 km ²) unterscheiden. Maßgeblicher Unterschied ist dabei der Verzicht auf das variable Erkennungskriterium der Verkehrsmenge bei Straßen (1.000 Kfz/24h), ersetzt durch die den Straßen zugeordnete Funktionalität (Kreisstraßen und höherstufige) sowie die zusätzliche Berücksichtigung einer Pufferzone in Abhängigkeit der zu erwartenden Störwirkungen (mindestens 100 m-Zone um das jeweilige Zerschneidungselement). Auf Grund des veränderten methodischen Ansatzes reduziert sich zwar der Anteil der festgestellten unzerschnittenen Räume, aber bei den ermittelten Räumen stellt die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut das regional wirklich herausragende wertbestimmende Merkmal dar. Die Konzentration auf diese weitgehend störungsfreien Kernräume haben zur Folge, dass sich der Sicherungsbedarf auch auf Räume der mittleren Größenskategorie (> 25 km ²) erweitert. Durch die inhaltliche Konkretisierung und der Anpassung an die regionale Ebene entsteht ein nachvollziehbares, räumlich differenziertes System zur notwendigen Sicherung dieser Räume.“
18	G 4-6	673-257-009	Hinweis zu G 4-6 Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten soll vermieden werden. Insbesondere in den potentiell als Wanderungskorridore geeigneten Teilräumen • im Mittleren Elstertal für die Zielart Wildkatze	Kenntnisnahme Im und in der Umgebung des Mittleren Elstertales sind im Regionalplan Ostthüringen keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Der vorgesehene Trassenverlauf des SuedOstLink

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			sollen Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des großräumigen Biotopverbundes geführt werden. Uns erschließt sich nicht, wie die Gebiete aus G4-3 und G 4-6 doch für den Südostlink und die Windkraft geöffnet werden.	verläuft westlich außerhalb des Mittleren Elstertales. Die benannte „Öffnung des Gebietes für Windkraft und Stromtrasse“ kann somit seitens des Plangebers nicht festgestellt werden. Im Übrigen ist im Regionalplan Ostthüringen unter Z 4-1 und in der Raumnutzungskarte das „Tal der Weißen Elster zwischen Greiz und Wünschendorf und Nebentäler“ als Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgewiesen.
19	G 4-6	807-349-151	Der Grundsatz ist zu streichen oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Alternativ könnten genannte Gebiete unter Z 4-1 bzw. G 4-7 aufgeführt werden. Gemeinsam mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung, den geplanten Grundsätzen 4-3, 4-5 und 4-6 entsteht der Eindruck einer mehrfachen Überlagerung von Freiraumregelungen. Es würde eine erhebliche „Übersteuerung“ eintreten. Gleichzeitig ist nicht erkennbar, in welchem Verhältnis die einzelnen geplanten Regelungen zueinanderstehen. Ebenso ist nicht ersichtlich auf welcher Grundlage die genannten Teilräume ausgewählt wurden. Der erste Satz des Grundsatzes ist nicht mit einem Arbeitsauftrag gemäß LEP 2025 verbunden. Sollte mit diesem Grundsatz die Sicherung eines großräumigen Biotopverbundsystems beabsichtigt sein, wäre der Arbeitsauftrag zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung (LEP 2025 V 6.1.5) als Grundlage heranzuziehen. Geeignet für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung sind u. a. insbesondere Flächen innerhalb der im LEP 2025 unter G 6.1.1 beschriebenen Freiraumbereiche. Bestandteil der Freiraumbereiche sind u.a. die Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme, wobei das Freiraumverbundsystem nicht identisch mit dem Biotopverbundsystem nach § 21 BNatSchG ist, jedoch zahlreiche Aspekte integriert.	entsprochen Grundsatz G 4-6 wird gestrichen. Planqualifizierender Hinweis: Die vom Einreicher benannten Aspekte der Überlagerung/Übersteuerung von Erfordernissen der Raumordnung mit Bezug zur Freiraumsicherung werden vom Plangeber anerkannt. Die regionalplanerische Sicherung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten wird über andere Festlegungen im Regionalplan (u. a. ökologische Freiraumverbundsysteme, großräumiger Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Hochwasserrisiko, Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial) gewährleistet.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Sofern die benannten, als Wanderungskorridore geeigneten Teilräume bereits durch Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung oder andere geeignete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert sind, bedarf es keines eigenen neuen Grundsatzes sondern nur der Kenntlichmachung dieser Aspekte in den betreffenden Plansätzen und deren Begründungen.	
20	Z 4-1	769-357-011	Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die vorliegend relevanten Abschnitte der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14 federführend zuständige Vorhabenträgerin [...] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Die textlichen Festsetzungen (insbesondere die Nummerierung und Bezeichnung der Vorranggebiete) des Ziels Z 4-1 im Kapitel 4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung sind, abgesehen von redaktionellen Änderungen, im Verhältnis zum gültigen Regionalplan Ostthüringen offenbar weitgehend unverändert. Dies scheint auch, mit Ausnahme des letzten Absatzes, für die nachfolgenden Ausführungen der Begründung, einschließlich der tabellarischen Zuordnung der einzelnen Vorranggebiete zu den räumlich spezifisch definierten Zielstellungen, zu gelten. Auf der Grundlage der im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Entwurfs von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen übermittelten Daten ist eine sichere Identifizierung der räumlichen Anpassung der Vorranggebiete nicht möglich. Die Bundesnetzagentur legt in den Entscheidungen nach § 12 NABEG über die Bundesfachplanung regelmäßig großen Wert auf die Berücksichtigung der Vorranggebiete nach Ziel Z 4-1, kann aus oben genannten Gründen für die aktuell laufenden Verfahren aber nicht ausschließen, dass Konflikte zwischen den Vorhaben in ihrer Zuständigkeit und diesen Festlegungen bestehen. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die vorliegend relevanten Abschnitte der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14 federführend zuständige Vorhabenträgerin [...] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen [...]. Auf den Internetseiten der	Kenntnisnahme Die federführend zuständige Vorhabenträgerin [...] wurde in der Angelegenheit beteiligt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Vorhabenträgerinnen [...] sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ferner sind auf der Internetseite www.netzausbau.de Informationen der [...] zu den BBPIG-Vorhaben abrufbar. Vorhaben Nr. 5 - Wolmirstedt — Isar Für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt — Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 liegt der [...] ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 08.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die [...] hat öffentliche Antragskonferenzen am 03.05.2017 in Magdeburg und am 08.05.2017 in Halle durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die [...] am 07.08.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Die Vorhabenträger haben am 30.04.2019 die Unterlagen nach § 8 NABEG eingereicht, die die Bundesnetzagentur derzeit auf Vollständigkeit prüft. Anschließend wird sie eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nachzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B Raum Naumburg/Eisenberg – Raum Hof des Vorhabens Nr. 5 liegt der [...] ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die [...] hat eine öffentliche Antragskonferenz am 13.06.2017 in Gera durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffent-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			licher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die [...] am 30.11.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen hat die [...] vom 30.01.2019 bis zum 01.04.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird voraussichtlich im Sommer 2019 einen Erörterungstermin durchführen. Das Bundesfachplanungsverfahren soll daraufhin noch im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Vorhaben Nr. 13 – Pulgar – Vieselbach Geplant ist eine Ertüchtigung der bestehenden Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach. Für den vorliegend relevanten Abschnitt Mitte Geußnitz – Bad Sulza (ehemals Abschnitte II und III) des Vorhabens Nr. 13 liegen der [...] Anträge auf Bundesfachplanung vom 21.09.2017 und vom 02.10.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die [...] hat am 29.11.2017 in Apolda eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die [...] am 12.04.2018 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen hat die [...] vom 23.01.2019 bis zum 22.03.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und wird am 14.05.2019 einen Erörterungstermin in Jena durchführen. Das Bundesfachplanungsverfahren soll daraufhin noch im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			auch die Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Vorhaben Nr. 14- Röhrsdorf –Weida – Remptendorf Geplant ist eine Ertüchtigung der bestehenden Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Remptendorf. Für den vorliegend relevanten Abschnitt West Weida – Remptendorf des Vorhabens Nr. 14 hat die [...] am 19.12.2018 einen für die nachfolgende Planfeststellung verbindlichen Trassenkorridor festgelegt und damit das Bundesfachplanungsverfahren abgeschlossen. Im folgenden Planfeststellungsverfahren wird die [...] über den genauen Verlauf der Trasse entscheiden. Der festgelegte Korridor verläuft im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt Ost Röhrsdorf – Weida des Vorhabens Nr. 14 liegt der [...] ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 19.12.2016 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors und Alternativen hierzu enthält. Die [...] hat am 21.02.2017 eine öffentliche Antragskonferenz in Altenburg durchgeführt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die [...] am 12.04.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen führt die [...] vom 09.05.2019 bis zum 11.07.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Der Erörterungstermin soll voraussichtlich im Herbst 2019 stattfinden. Das Bundesfachplanungsverfahren soll daraufhin gegen Ende des Jahres 2019 bzw. Anfang des Jahres 2020 abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen. Einzelheiten zum Verlauf der oben genannten Trassenkorridore entnehmen Sie bitte der Anlage.	
21	Z 4-1	822-351-002	Bei den unter Pkt. 4.1 .1 genannten Vorranggebieten Freiraumsicherung handelt es sich aus unserem Zuständigkeitsbereich um die Flächen des Nationalen Naturerbes FS-31 – Naturerbefläche-DBU Himmelsgrund mit FS-69 Tautenhain FS-33 – Naturerbefläche-DBU Zeitzer Forst FS-47 – Naturerbefläche-DBU Pöllwitzer Wald FS-92 – Naturerbefläche-Bundeslösung Ruppertsdorf FS-130 – Naturerbefläche-Bundeslösung Kalmberg	Kenntnisnahme Der Status der Flächen „Nationales Naturerbe“ ist ein wesentlicher Grund, die Gebiete im Regionalplan Ostthüringen als Vorranggebiete Freiraumsicherung auszuweisen.
22	Begründung Z 4-1	237-367-012	Hinweis Begründung zu Z 4-1: In der Tabelle auf S. 101 ff. ist u. a. für Gessental, Wipsetal, Südliches Sanierungsgebiet Wismut, Culmitzschau und Pöltzschbachtal die Spalte W gekennzeichnet. Da in den Gewässern keine Sicherung der genannten Ziele erfolgt, sondern diese erst noch zu entwickeln sind, ist die Zielstellung W „ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme zu sichern und zu entwickeln sowie die regional vorhandenen Wasserressourcen nachhaltig zu sichern (W)“ irreführend und abzuändern in „ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme zu sichern bzw. zu entwickeln sowie die regional vorhandenen Wasserressourcen nachhaltig zu sichern (W)“.	entsprochen Textänderung: „ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme zu sichern bzw. zu entwickeln sowie die regional vorhandenen Wasserressourcen nachhaltig zu sichern (W)“. Das „und“ (Plangeber) wird im Interesse der Klarstellung durch „bzw.“ (Einreicher) ersetzt. Für die weiteren mit W unteretzten Vorranggebiete Freiraumsicherung ergibt sich dadurch keine Änderung des Aussageinhalts.
23	Z 4-1	720-334-007	Ausweisung des Eichentals bei Saalfeld-Gorndorf als Vorranggebiet Freiraumsicherung und Amphibienschutz in der westlichen Orlasenke. Das „Eichental bei Saalfeld-	teilweise entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Gorndorf“ ist als Vorranggebiet Freiraumsicherung auszuweisen (Gebietsumgrenzung siehe Anlage). Das Gebiet befindet sich in einer sehr bedeutsamen Nahtstelle, in der die Orlasenke als ein bedeutsames ökologisches Verbundsystem zur Saaleaue bei Saalfeld zu erhalten und zu entwickeln ist (Aussage und Entwicklungsziel aus einem früheren regionalen Raumordnungsplan für Ostthüringen). Bestandteil dieser Konzeption ist die Erhaltung bzw. Schaffung von so genannten Trittsteinen, z.B. Lebensräumen für Amphibien (Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Kammolch und Knoblauchkröte - alles nach BNatSchG streng geschützte Arten), Gehölzflächen bewohnende Organismen und Arten von Trockenlebensräumen sowie Feuchtlebensräumen in der Weiraaue. Damit wird dem im BNatSchG verankerten Biotopverbund entsprochen. Der Grünzug Eichental, bestehend aus Gehölzbeständen, Baumreihen, Grünländern, Ruderalfluren, Säumen, periodisch wasserführendem Flutgraben und Kleinstgewässern, erstreckt sich vom Waldrand der Vorderen Heide bis in die Weiraaue und besitzt tatsächliche Habitatfunktionen und tatsächliche Vorkommen u. a. der nach BNatSchG streng geschützten Arten Zauneidechse, Kreuzkröte, Kammolch und Neuntöter. Die genannten Arten sind im Anhang IV der FFH Richtlinie bzw. des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgelistet. Der Grünzug des Eichentales besitzt für den Biotopverbund eine herausragende Bedeutung. In diesem Landschaftsteil wurden zur Aufwertung verschiedene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, u.a. im Zuge des Baus der B 218 OU Gorndorf. Räumlich spezifisch definierte Zielstellungen für das vorgeschlagene Vorranggebiet Freiraumsicherung „Eichental“ sind K, Wa und Kl.	Ausweisung der östlich und nördlich des Bahnbogens liegenden Teilflächen des „Eichentales“ als Vorranggebiet Freiraumsicherung (entsprechende Erweiterung FS-108 und Ergänzung der Bezeichnung um „Eichental“). Die benannte naturschutzfachliche Bewertung wurde aus Sicht der Regionalplanung geprüft. Die Bedeutung des Gebietes als Trittsteinbiotop für die Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes hinsichtlich Verbindung zwischen Vorderer Heide und Weiraaue/Saaleaue wird anerkannt. Die südwestlich des Bahnbogens gelegene Teilfläche der vorgeschlagenen Fläche ist Bestandteil des RIG-9 Industrie- und Gewerbegebiet Saalfeld-Bahnbogen (Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen). Diese sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten für Industrie und Gewerbe vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Raumnutzungsansprüche wurde hier dem Belang der Flächensicherung für Industrie- und Gewerbe gegenüber dem Belang der Freiraumsicherung ein höheres Gewicht beigemessen.
24	Z 4-1 (Z 4-4)	720-334-009	Ausweisung der gesamten, in Eigentum der [...] befindlichen Parzelle [...] in der Gemarkung Marktgrößitz als Vorrangfläche	entsprochen Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-117 wird im Rahmen der Darstellungsmöglichkeit in der Raumnutzungskarte

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Freiraumsicherung FS-117 – Bocksberg und Reduzierung der Bergbauvorrangfläche WD-5-Probstzella. Der Einreicher der Stellungnahme führt im Auftrag der [...] die naturschutzfachliche Betreuung dieser Parzelle vor Ort durch. Der Einreicher der Stellungnahme und [...] realisierten auf dieser Parzelle das gemeinsame Projekt „Erhaltung und Verbesserung von landesweit bedeutsamen Fledermauslebensräumen auf dem Bocksberg bei Marktöhlitz (FFH-Gebiet Nr. 156)“ und erhielten dafür eine Zuwendung auf der Grundlage des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Thüringens in der Förderperiode 2007 bis 2013 (FILET) im Rahmen der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) vom 14.5.2008 (ThürStAnz. Nr. 23/2008). Ziel und zugleich Zuwendungszweck des Projektes waren: der langfristige Erhalt zweier landesweit bedeutsamer Fledermauswinterquartiere im FFH-Gebiet Nr. 156 „Schieferbrüche bei Probstzella“ und im Naturschutzgebiet „Schieferbrüche am Bocksberg“ durch Erwerb des Flächeneigentums, der Eingangs- und Innensicherung weitgehend verschütteter Stollenmundlöcher, die Verbesserung der Zuflugmöglichkeit für Fledermäuse sowie die Abwehr von Gefährdungen für Fledermäuse in deren Quartieren, die durch unbefugtes Betreten ausgelöst werden können [und] die Erhaltung und Entwicklung eines fledermausgerechten Umfeldes der Stollen durch das Zurückdrängen der nicht standortgerechten Wiederbewaldung auf den Haldenterrassen und den Schuttkegeln des zu erwerbenden Flurstücks [...] in der Gemarkung Marktöhlitz. Das Vorhaben diene der Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Lebensraumtyps 8310 – unterirdische Hohlräume sowie dem Schutz von Fledermäusen und weiteren Zielen des FFH-Gebietes Nr. 156 „Schieferbrüche bei Probstzella“.	(regionalplanerischer Maßstab 1:100.000) um die Fläche der bezeichneten und benannten Gemarkung erweitert, die Fläche des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung WD-5 entsprechend verkleinert. Die Belange des Arten- und Naturschutzes und der Freiraumsicherung werden für die Teilfläche regionalplanerisch anerkannt und entsprechend beachtet. Die Begründung des Einreichers für die Beantragung der Flächenumwidmung ist fachlich schlüssig und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der nunmehrigen Eigentumsverhältnisse und der daraus resultierenden naturschutzfachlichen Flächenbetreuung wird dem Belang der Freiraumsicherung gegenüber dem Belang der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung regionalplanerisch ein höheres Gewicht beigemessen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
25	Z 4-1 (Z 4-4)	720-334-010	Reduzierung der Bergbauvorrangfläche SE-9-Unterloquitz um die Parzellen [...] in der Gemarkung Reichenbach bei Unterloquitz und Ausweisung als Vorrangfläche Freiraumsicherung bzw. Integrierung in vorgeschlagene Vorrangfläche Freiraumsicherung Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal. Die [...] ist Eigentümer der Parzellen [...] in der Gemarkung Reichenbach bei Unterloquitz. Der Einreicher der Stellungnahme führt im Auftrag der [...] die naturschutzfachliche Betreuung dieser Parzelle vor Ort durch. Die [...] erwarb die Parzellen mit finanzieller Förderung der Stiftung Naturschutz Thüringen. Die Grundstücke stehen damit ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung. Ziel des Flächenerwerbs ist die Erhaltung wertvoller Lebensräume für Flechten, Fledermäuse, Reptilien und andere bestandsbedrohte und geschützte Tier- und Pflanzenarten und dass die Entwicklung von standortheimischen Waldgesellschaften gewährleistet bleibt bzw. ermöglicht wird. Die Fledermausvorkommen auf den [...] -Grundstücken besitzen zusammen mit dem angrenzenden Heimannsbruch thüringenweite Bedeutung für den Fledermausschutz – u. a. untertägige, ganzjährig genutzte Fledermausquartiere. Tatsächliche Lebensräume von 12 Fledermausarten, darunter u. a. Kleine Hufeisennase und Mopsfledermaus. Nachweise von Uhu, Sperlingskauz und Rauhfußkauz sowie von Grau- und Schwarzspecht – Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Weiterhin leben Zauneidechse und Glattnatter hier – Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Auf den Flächen wurden 2 Fichten und eine Eiche als Habitatbäume im Zuge forstlicher Förderungen ausgewiesen. Die Lebensräume und Artvorkommen auf den NABU-Grundstücken stehen in funktionalen Zusammenhänge zum FFH-Gebiet Nr. 156 „Schieferbrüche bei Probstzella“ (EU-Nr. 5434-301) und zum FFH-Punkt-Objekt „Kirche	entsprochen Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-116 wird im Rahmen der Darstellungsmöglichkeit in der Raumnutzungskarte (regionalplanerischer Maßstab 1:100.000) um die Fläche der bezeichneten und benannten Gemarkung erweitert, die Fläche des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung SE-9 entsprechend verkleinert. Die Belange des Arten- und Naturschutzes und der Freiraumsicherung werden für die Teilfläche regionalplanerisch anerkannt und entsprechend beachtet. Die Begründung des Einreichers für die Beantragung der Flächenumwidmung ist fachlich schlüssig und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der nunmehrigen Eigentumsverhältnisse und der daraus resultierenden naturschutzfachlichen Flächenbetreuung wird dem Belang der Freiraumsicherung gegenüber dem Belang der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung regionalplanerisch ein höheres Gewicht beigemessen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Reichenbach“ (EU-Nr. 5434-302) durch deren Erhaltungsziele: Fledermausarten Kleine Hufeisennase und Mopsfledermaus, Wochenstube der Kleinen Hufeisennase von regionaler Bedeutung in der Kirche mit Jagdhabitaten und Satellitenquartieren in der Nähe, zudem funktionaler Zusammenhang mit kleinen Winterquartieren in der Umgebung, Silikatschutthalden der collinen bis montanen Stufe EU-Code 8150, nicht touristisch erschlossene Höhlen EU-Code 8310	
26	Begründung Z 4-1	792-978-005	Im Hinblick auf Vorranggebiete für Freiraumsicherung weisen wir auf Folgendes hin. Einreicher ist gemäß §§ 11 – 14 EnWG n.F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpfllegemaßnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Durchführung des fachgerechten Rückschnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen/Befahrungen.	Kenntnisnahme Die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung steht den genannten Verpflichtungen und Tätigkeiten nicht entgegen.
27	Begründung Z 4-1	807-349-152	Hinweis zu 4. Freiraumstruktur, Z 4-1, Seite 97 ff. In der Begründung zum Ziel Z 4-1 - Vorranggebiete Freiraumsicherung (Seite 104) wird durch die Aussage „Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist in den Vorranggebieten Freiraumsicherung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Interesse der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur langfristigen Flächensicherung für die landwirtschaftliche Nutzung möglich.“ die Vereinbarkeit der Vorranggebiete Freiraumsicherung und der landwirtschaftlichen Nutzung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen hergestellt. Diese planerische Auffassung wird von Seiten der Landwirtschaft und der Agrarstruktur begrüßt und um Unterstützung bei weiteren Umsetzungsmaßnahmen gebeten.	Kenntnisnahme
28	Begründung	848-687-006	Diese [nachfolgende] planerische Auffassung wird von Seiten der Landwirtschaft und der Agrarstruktur begrüßt und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Z 4-1		um Unterstützung bei weiteren Umsetzungsmaßnahmen gebeten. In der Begründung zum Ziel Z 4-1 - Vorranggebiete Freiraumsicherung (Seite 104) wird durch die Aussage „Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist in den Vorranggebieten Freiraumsicherung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Interesse der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur langfristigen Flächensicherung für die landwirtschaftliche Nutzung möglich.“ die Vereinbarkeit der Vorranggebieten Freiraumsicherung und der landwirtschaftlichen Nutzung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen hergestellt.	
29	Begründung Z 4-1	807-349-153	Die Bindungswirkung der „Zielsetzungen“ bleibt unklar (Anstriche Seite 101). Handelt es sich um Kriterien bzw. charakteristische Merkmale für die Bestimmung der Vorranggebiete oder um spezifische Zielstellungen? Es wird angeregt, die Begründung auf Seite 101 wie folgt zu ändern: „Mit der Ausweisung von Vorranggebieten, sollen gleichermaßen eine Bestandsicherung und die Sicherung von Entwicklungspotenzialen nachfolgenden räumlich spezifisch definierten Kriterien erfolgen bzw. erreicht werden. Dies sind: ... “ Die aufgeführten Punkte entsprechen mehr Kriterien als Zielsetzungen.	nicht entsprochen Mit der in der Begründung zu Z 4-1 enthaltenen Formulierung – „Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung werden gleichermaßen eine Bestandsicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielstellungen erreicht. ...“ – wird aus Sicht des Plangebers sehr deutlich, dass es sich sowohl um Kriterien/charakteristische Merkmale (Bestand) als auch um Entwicklungszielstellungen handelt. Die vorgeschlagene Soll-Formulierung ist in der Begründung eines Zieles/Grundsatzes der Raumordnung nicht anwendbar, da sich daraus unmittelbar ein Grundsatz der Raumordnung ergeben würde. Dies ist auch deshalb nicht möglich und auch nicht notwendig, da die diesbezügliche regionalplanerische Steuerungsfunktion durch eine Zielformulierung (Z 4-1) bereits festgeschrieben ist.
30	Z 4-1	158-552-002	[Anmerkung] zu Pkt. 4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung Das Gebiet FS-41 Südliches Sanierungsgebiet Wismut, speziell die Culmitzschau zwischen der IAA Culmitzsch und Trünzig ist als intaktes Feuchtgebiet ausgewiesen (Kategorie W). Dieses Feuchtgebiet ist beeinflusst durch Sickerwasser aus den	entsprochen Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-41 ist wesentlich größer als die benannte Culmitzschau und umfasst auch Teilbereiche, in denen „ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme zu sichern bzw.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Absetzanlagen Culmitzsch und Trünzig. Im Rahmen des Wasser-managements der [...] besteht eine Sanierungsverpflichtung für dieses Gebiet. Durch die Umsetzung dieser verpflichtenden Sanierungsmaßnahmen wird das ökologische System langfristig beeinflusst (Bau und Umbau technischer Anlagen, massive Grundwasserentnahme, teilweise Trockenlegung).	zu entwickeln sowie die regional vorhandenen Wasserressourcen nachhaltig zu sichern (W)“ sind, also die benannte regional-planerische Zielsetzung durchaus relevant ist. Eine räumlich differenzierte Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung rein nach den spezifisch definierten Ziel-stellungen (Begründung Z 4-1) ist weder angestrebt noch möglich, da diese Gebiete in der Regel multifunktionalen Charakter haben und überwiegend weit über die singuläre Schutz- und Entwicklungsfunktion einzelfachlicher Schutzgebiete hinausgehen. Die komplexe Ausweisung des Vorranggebietes Freiraum-sicherung FS-41 steht nach Ansicht des Plangebers der Umsetzung der verpflichtenden Sanierungsmaßnahmen nicht entgegen.
31	Z 4-1	619-13-00	Unter Ziffer 4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung (ab S. 97 ff) muss es richtig lauten: FS-137 "Teufelsgraben sowie Kleiner und Großer Bernhardsgraben bei Saalfeld-Gorndorf". In der Raumnutzungskarte zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sind der Teufelsgraben sowie der Kleine Bernhards-graben richtigerweise schon dargestellt. Die Darstellung des Großen Bernhardsgrabens (der sich in südlicher Richtung unweit vom Kleinen Bernhardsgraben befindet) muss in der Raum-nutzungskarte noch erfolgen. Bei den räumlich spezifischen Zielstellungen (siehe Seite 101 bis 104) ist bei den Gebieten Teufelsgraben sowie Kleiner und Großer Bernhardsgraben bei Saalfeld- Gorndorf die Kategorie K und Wa zu ergänzen. Der Kleine und Große Bernhardsgraben (vom Teufelsgraben der südöstliche Teil) sind fast zu 100 % bewaldet (maßgeblich Laubgehölze). Bei diesen drei äußerst markanten Landschafts-formationen mit sehr unterschiedlicher Tiefe und Breite handelt es sich um bedeutende Grünzüge in einer teils sehr ausgeräumten Agrarlandschaft (siehe Landschaftsplan von Saalfeld). Alle drei Landschaftsformationen sind als Kaltluftentstehungs-gebiete einzuordnen und haben in dieser Hinsicht eine große Bedeutung	entsprochen Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-137 wird um den Bereich des Großen Bernhardsgrabens erweitert. Eine entspre-chende Ergänzung in der Bezeichnung des Gebietes erfolgt. Die räumlich spezifischen Zielstellungen werden um die Aspekte K und Wa ergänzt. Die genannte Erweiterung des Gebietes und die Ergänzungen sind begründet, plausibel und nachvollziehbar. Andere Raum-nutzungsansprüche stehen dem nicht entgegen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			für Saalfeld-Gorndorf bzw. für die in Saalfeld am tiefsten gelegenen Bereiche (die Grabensysteme haben einen von Südosten nach Nordwesten abfallenden Verlauf).	
32	Z 4-1	762-5-008	FS-137 Teufelsgraben bei Saalfeld-Gorndorf In der Raumnutzungskarte zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sind unter der Nummer FS-137 der Teufelsgraben und der kleine Bernhardsgraben bereits eingezeichnet. Entsprechend bitten wir um die textliche Ergänzung „Teufelsgraben und Kleiner Bernhardsgraben bei Saalfeld-Gorndorf“ im Textteil (siehe Tabelle Seite 104). Direkt im Anschluss an den Kleinen Graben, befindet sich der Große Bernhardgraben. In der Raumnutzungskarte ist dieser aktuell grau unterlegt (Waldfläche) und Teil des Vorbehaltsgebietes zur Freiraumsicherung. Alle drei Landschaftsformationen mit den sie umgebenden landwirtschaftlichen Flächen sind als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete einzuordnen und haben in dieser Hinsicht eine große Bedeutung für Saalfeld-Gorndorf (die Grabensysteme sowie die Hanglagen mit den landwirtschaftlichen Flächen haben einen von Südosten nach Nordwesten abfallenden Verlauf). Der Kleine und Große Bernhardsgraben (vom Teufelsgraben der südöstliche Teil) sind fast zu 100 % bewaldet (maßgeblich Laubgehölze). Bei diesen drei äußerst markanten Landschaftsformationen mit sehr unterschiedlicher Tiefe und Breite handelt es sich um bedeutende Grünzüge in einer teils sehr ausgeräumten Agrarlandschaft (siehe Landschaftsplan von Saalfeld). Demnach ist zu prüfen, den Großen Bernhardsgraben ebenfalls in das FS 137 aufzunehmen. Die Darstellung im Textteil sowie der Raumnutzungskarte müsste dann noch erfolgen. Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Begründung, sollten im Gebiet FS 137 bei den räumlich spezifischen Zielstellungen die Kategorien K und Wa ergänzt werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Der "Teufelsgraben sowie Kleiner und Großer Bernhardsgraben bei Saalfeld-Gorndorf" liegen im Naturpark (NP) Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale (siehe VO vom 27. Juli 2009, veröffentlicht am 28. August 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen). Im Großen Bernhardsgraben verläuft der überregional bedeutsame Saale-Orla-Wanderweg. Alle drei Grabensysteme/Grünzüge haben eine außerordentliche Bedeutung für die Naherholung der Menschen aus den nahe gelegenen Wohngebieten. Darüber hinaus sind die Grünzüge ein Bildungs- und Forschungsstandort, insbesondere für die Kindergärten, die Schulen bzw. das Erasmus-Reinhold-Gymnasium in Saalfeld-Gorndorf.	
33	Z 4-1	720-334-006	Erweiterung Vorranggebiet FS-137 Teufelsgraben bei Saalfeld-Gorndorf. In das FS-137 ist der „Große Bernhardsgraben“ zu integrieren und in der Raumnutzungskarte darzustellen, der sich unweit von Teufelsgraben und Kleinem Bernhardsgraben befindet. Teufelsgraben, Kleiner und Großer Bernhardsgraben sind mit den sie umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen drei äußerst markante Grünzüge in einer ausgeräumten Agrarlandschaft. Alle drei Landschaftsformationen sind als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete einzuordnen und in dieser Hinsicht für Gorndorf und andere, tiefer gelegene Saalfelder Siedlungsteile sehr bedeutsam. Die Grabensysteme und die Hanglagen verlaufen von Südosten nach Nordwesten. Kleiner und Großer Bernhardsgraben sind dominierend mit Laubgehölzen bewaldet. Räumlich spezifisch definierte Zielstellungen für FS 137 sind neben den genannten L und Kl auch Wa und K.	
34	Z 4-1	624-2-017	Hinweise zu Vorranggebieten Freiraumsicherung: 1. FS-32 Elsteraue nördlich Bad Köstritz... Das Vorranggebiet ist um den „Tagebau Pohlitz“ zu erweitern	entsprochen Die Anregungen für Erweiterungen der genannten Vorranggebiete Freiraumsicherung sind plausibel und begründet. Durch

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			(siehe Luftbildkarte der Anlage: Vorrangfläche Nr. 1). Für den ehemaligen Steinbruch soll (im Einvernehmen mit dem Eigentümer) eine überwiegend natur- und artenschutzfachliche Nachnutzung erfolgen. 2. Das FFH-Gebiet Nr. 134 „Elsteraue Bad Köstritz fehlt in der FS-32 völlig (siehe Luftbildkarte der Anlage: Vorrangfläche Nr. 2) oder ist die Freiraumsicherung durch das Hochwasserschutzgebiet ausreichend hergestellt? 3. FS-42 Greiz-Werdauer Wald Die nordöstlich von Waldhaus gelegenen naturschutzfachlich hochwertigen Wiesen und Gehölzstrukturen sind in das Vorranggebiet einzubeziehen (siehe Luftbildkarte der Anlage: Vorrangfläche Nr. 4). 4. FS-24 Unteres Weidatal und Nebentäler Das Vorranggebiet ist um den ehemaligen Steinbruch Dörtendorf zu erweitern; vgl. H 3 (siehe Luftbildkarte der Anlage: Vorrangfläche Nr. 6). 5. FS-41 Südliches Sanierungsgebiet Wismut... Erweiterung für Natur- und Artenschutz wertvolle Bereiche (siehe Luftbildkarte der Anlage: Vorrangfläche Nr. 7). 6. Zum FFH-Gebiet Nr. 147 "Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf" gehört auch der Nordwestteil des Greizer Parks. Dieser Teilbereich ist im FS-39 nicht enthalten oder wird auch hier durch den Hochwasserschutz überlagert.	Integration in bzw. Modifizierung der entsprechenden Vorranggebiete Freiraumsicherung wird dem Belang der Freiraumsicherung ein hohes regionalplanerisches Gewicht beigemessen. Dem entgegenstehende Raumnutzungsansprüche sind nicht festzustellen. 1. Planqualifizierender Hinweis: Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-32 wird entsprechend erweitert. 2. In der Begründung zu Z 4-1 ist wie folgt erläutert: „Die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung an den Fließgewässern erfolgte aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorge zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie von bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko (Abschnitt 4.2). Damit wird die Funktion der Gewässer und Auen als durchgängige Elemente des Freiraumverbundes nicht eingeschränkt.“ Eine Überlagerung von Vorranggebieten im Regionalplan ist aus methodischen und planungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Ziele der Raumordnung bedürfen stets einer sachlichen und räumlichen planerischen Letztentscheidung. Der Belang der Freiraumsicherung wird durch die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. 3. Planqualifizierender Hinweis: Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-42 wird entsprechend erweitert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				4. Planqualifizierender Hinweis: Erweiterung FS-24 um den Bereich des ehemaligen Rohstoffabbaus. Im Rahmen der Abwägung zum Abschnitt Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung wurde das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung H-3 Dörtendorf gestrichen. 5. Planqualifizierender Hinweis Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-41 wird entsprechend erweitert. 6. Begründung siehe unter 2.
35	Z 4-1	642-20-005	Ergänzung zu Z 4-1: FS-136 Buchholz bei Könitz (Gemeinde Unterwellenborn) Der Ortsteil Könitz gehört zur Gemeinde Unterwellenborn. Ortsunkundige können dies dem vorliegenden Text nicht entnehmen.	teilweise entsprochen Ergänzung der Bezeichnung des Vorranggebietes Freiraumsicherung: FS-136 Buchholz bei Könitz/Bucha im Interesse der Klarstellung. Eine Nennung der Gemeinde (hier Unterwellenborn) erfolgt nicht, da dies dann stringent bei allen Vorranggebieten Freiraumsicherung erfolgen müsste. Bei flächenmäßig großen Vorranggebieten Freiraumsicherung würde die Nennung der oft vielen Gemeinden die Bezeichnung der Gebiete lang und unübersichtlich machen. Die Lesbarkeit des Planes würde verkompliziert, was nicht im Interesse des Plangebers ist. Im Übrigen sind die benannten Vorranggebiete Freiraumsicherung immer im Kontext mit der Raumnutzungskarte zu betrachten, was eine räumliche Zuordnung im Rahmen des regionalplanerischen Maßstabs durchaus ermöglicht.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
36	Z 4-1	673-257-010	Hinweise zu Z 4-1 - Z 4-1 steht im Widerspruch zu Z 3-3 Die Gebiete FS-26 (Bachtäler bei Zedlitz) und FS-27 (Hegebachtal und Seitentäler, Kleinbernsdorfer Bach, Görlitzbach, Quellmoore bei Bocka) tragen herausragende Eignung und Bedeutung für die ökologische Leistungsfähigkeit. Insbesondere die Gewässersysteme, die wenigen Waldgebiete und die erholungswirksamen Freiräume sollen gesichert und entwickelt werden. Für die Sicherung und den Erhalt benötigt der Raum auch den Einzugsbereich bzw. das unmittelbare Umfeld. Neben der wichtigen Schutzfunktion für den Menschen steht für dieses Gebiet die besondere Bedeutung des Erhalts des bedeutsamen Lebensraumes für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Seitens der vermeintlich umweltverträglichen Windkraftanlagen gilt es, nicht nur ökonomische Belange zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat sich 2007 die Erhaltung der Biodiversität zum Ziel gesetzt. Die Ziele wurden bislang nicht erreicht und werden augenscheinlich nun zu Lasten des Zieles Windenergie nachrangig gestellt. Schutzgebiete sind keine isolierten Flächen, sondern ökologisch mit der Umgebung verzahnt. Damit sind auch dieses Vorranggebiete unmittelbar mit dem Vorranggebiet W-7 verzahnt. Seitens der Gemeinden wurden und werden wiederholt Brutplätze erfasst und kartiert. Im Landesentwicklungsprogramm 2025 steht die Forderung, die Vielfalt zu bewahren. Demzufolge sollte das Hauptaugenmerk nicht einseitig auf vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten gelegt werden. Alle heimischen Tier- und Pflanzenarten sind für die Vielfalt erforderlich und bedingen einander. Beispielsweise sind die Insekten Nahrung für die Vögel. Zwischenzeitlich ist mit einer Modellanalyse nachgewiesen, dass mindestens 1.200 t Insekten pro Tag während der warmen Saison an den Rotoren sterben. Diese Insektenbiomasse fehlt als Nahrungsquelle. Fehlende Nahrungsquellen bedeuten auch folgerichtig den Rückgang der Vogel- und Fledermausarten, die darauf	nicht entsprochen Seitens des Plangebers wird kein Widerspruch zwischen Z 4-1 und Z 3-3 gesehen. Das Vorranggebiet Windenergie W-7 liegt außerhalb der genannten Vorranggebiete Windenergie. Im Rahmen der Änderung des Regionalplanes hat der Plangeber die Pflicht und das Recht, bestehende Raumnutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abzuwägen. Mit dem rechtswirksamen Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen hat sich der Plangeber für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung hiermit der Vorrang gegeben. Die Vorranggebiete Freiraumsicherung werden durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht erheblich beeinträchtigt. Die raumordnerische Auseinandersetzung mit weiteren in der STN genannten Aspekten erfolgt im Abschnitt 3.2.2 sowie dem entsprechenden Prüfbogen und der Abwägungstabelle zu Vorranggebiet Windenergie W-7.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			angewiesen sind. Diese Wechselwirkungen sind im Kriterienkatalog nicht berücksichtigt. Das Gutachten zur Vorbereitung einer Energie- und Klimaschutzstrategie für Thüringen nach dem Koalitionsvertrag 2014-2019 befasst sich ausschließlich einseitig mit der Treibhausgasbilanzierung und -emission. Auf eine Gegenüberstellung und Abwägung mit anderen Schutzbedürfnissen wurde verzichtet. Es gilt aber auch ökonomische und ökologische Fakten abzuklären und abzuwägen. Infraschall kommt in der Natur überall vor. An den natürlichen Infraschall gewöhnt sich der Körper. Bei Windkraft wird der Infraschall technisch erzeugt. An den technischen Infraschall kann man sich nicht gewöhnen. Er ist eine andauernd pulsierende, symmetrische, zyklische, tiefe und vibroakustische Reizfrequenz. Der Körper reagiert mit Stress. Die Kriterien berücksichtigen diese Auswirkung auf den Menschen nicht.	
37	Z 4-1	679-130-003	Die Vorranggebiete der Freiraumsicherung für die Erhaltung der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes sind enorm wichtig, unter anderem für die Identifikation der Menschen mit Ihrer Umwelt und Umgebung. Unter diesem Ziel wurden unter anderem die Gebiete FS-73, FS-74 und FS-75 mit vorgesehen. Dies wird seitens der Gemeinde [...] sehr positiv gewertet.	Kenntnisnahme
38	Z 4-1	744-1304-001	Wir widersprechen im Namen unserer Mandantin einer Festsetzung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-30, die den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes Wohngebiet „Mühlisdorf-West“ der Gemeinde Kraftsdorf überschneidet. Wir verlangen im Namen unserer Mandantin, dass das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-30 unter Anpassung der Raumnutzungskarte nur so weit gefasst wird, dass eine Realisierung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Mühlisdorf-West“ der Gemeinde Kraftsdorf mit der dabei	entsprochen Rücknahme des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-30 im Bereich des Bebauungsplanes Wohngebiet Mühlisdorf-West. Im Interesse des Gegenstromprinzips (u. a. Beachtung geltenden Baurechts in der Regionalplanung) und zur Klarstellung der Situation erfolgt eine entsprechende Korrektur in der Raumnutzungskarte.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			geplanten Wohnbebauung jederzeit ohne weiteres möglich ist. Meine Mandantin ist Eigentümerin verschiedener für die Wohnbebauung vorgesehener Grundstücke mit einer Gesamtgröße von 7.100 m² der Gemarkung Mühlisdorf, Flur 1, eingetragen im Grundbuch von Mühlisdorf, Blatt 195. Diese im Eigentum meiner Mandantin stehenden Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Kraftsdorf für das Wohngebiet „Mühlisdorf-West“ in der Fassung der 1. Änderung (südlicher Bereich), genehmigt durch das Landratsamt Greiz mit Schreiben vom 12.10.2017 (Az. 63.3-01/00-20-121 WA Mühlisdorf-West) und der 3. Änderung (nördlicher Bereich), genehmigt durch das Landratsamt Greiz mit Schreiben vom 22.03.2017 (Az. 63.3-07/16-20-121 WA Mühlisdorf-West). Aus der dem Entwurf des Regionalplanes beiliegenden Raumnutzungskarte ist nicht genau ersichtlich, ob bei den Festsetzungen des Gebietes FS-30 dieser rechtskräftige Bebauungsplan der Gemeinde Kraftsdorf entsprechend berücksichtigt worden ist. Aus der dem Entwurf beiliegenden Raumnutzungskarte ist nicht genau ersichtlich, ob die für das Gebiet FS 30 verwendeten Grenzen direkt an die westliche Ortslage von Mühlisdorf anschließen und dabei den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes überschneiden. Bei dem Vergleich der Raumnutzungskarte in dem bestehenden Regionalplan 2012 mit der dem Entwurf beiliegenden Raumnutzungskarte entsteht jedoch der Eindruck, dass die Grenze dieses Vorranggebietes FS-30 an der westlichen Ortslage von Mühlisdorf verschoben worden ist, wogegen für meine Mandantin ausdrücklich widersprochen wird! Damit wäre ein Eingriff in die von Art. 14 und Art. 2 GG geschützten Eigentumsrechte meiner Mandantin bezüglich der in ihrem Eigentum stehenden vorgenannten Grundstücke verbunden, der von meiner Mandantin nicht hinzunehmen ist und daher nicht klaglos akzeptiert werden wird, sollte es hier durch die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Änderung des Regionalplanes nicht zu einer solchen Ausweisung des Vorranggebietes FS-30 kommen, die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet "Mühlsdorf-West" der Gemeinde Kraftsdorf nicht berührt.	
39	Z 4-1	763-7-021	Wir bitten Sie, die Planungsabsichten der [...] bezüglich der geplanten Gartenanlage zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte eine Anpassung der Grenze des Vorranggebietes an das Planvorhaben geprüft werden. In der Zielstellung Z 4-1 wird das Vorranggebiet FS-57 Wöllmisse/Kernberge ausgewiesen. Der Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B-Lo 12 „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“ in Jena (Gemarkung Drackendorf, Flur 2) befindet sich teilweise innerhalb des Vorranggebietes. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird durch die [...] die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich „Kleingärten Lobeda-Ost“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Planverfahrens wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 11.12.2018 zum Vorhaben der Stadt Jena beteiligt. Gemäß der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 05.02.2019 besteht kein Widerspruch der Planung zum ausgewiesenen Vorranggebiet Freiraumsicherung und somit keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.	entsprochen Der Bereich des Bebauungsplanes „Kleingartenanlage Lobeda-Ost“ wird aus dem Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgegrenzt. Im Interesse des Gegenstromprinzips (u. a. Beachtung geltenden Baurechts in der Regionalplanung) und zur Klarstellung der Situation erfolgt eine entsprechende Korrektur in der Raumnutzungskarte. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung von M 1:100.000 ist dabei zu berücksichtigen.
40	Z 4-1	764-321-008	Hinweis zu FS-33 Zeitzer Forst Wird in der in der Planungsregion Halle räumlich angrenzend fortgeführt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. LXVI Zeitzer Forst sowie als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 19 Aga-Elstertal einschließlich Kuhndorftal und als Regional bedeutsamer Standort für militärische Anlagen Standortübungsplatz Zeitzer Forst.	Kenntnisnahme
41	Z 4-1	765-365-032	Die Prüfung der Festlegungen zum Vorrang Freiraumsicherung mit naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten hat verschiedene Fehlstellen ergeben, die nachfolgend aufgeführt werden. Eine Sicherung dieser	entsprochen Begründung zur Entsprechung für folgende aufgeführten Punkte:

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Flächen im Vorrang Freiraumsicherung ist aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht erforderlich. Dies betrifft insbesondere naturschutzrechtlich streng geschützte Bereiche (insbesondere FFH, NSG, NNM u.a.) mit Veränderungsverboten, die zu den Kernflächen eines Freiraumverbundes gehören sollten. Weitere Fehlstellen haben sich im Abgleich mit naturschutzfachlichen Feststellungen zum Istzustand und Festlegungen zu entsprechenden Entwicklungsabsichten ergeben. Die entsprechenden Daten sind Bestandteil des von ONB im Herbst 2015 (mit nachfolgenden Ergänzungen) übergebenen Fachbeitrags Natur und Landschaft. Dies beinhaltet insbesondere Flächen zur Ausweisung in strengen Schutzgebietskategorien (v.a. NSG) in fortgeschrittenen Verfahren, Kernflächen des Fachgutachtens für ein thüringenweites Biotopverbundkonzept aus dem Wald-, Trocken- Grünland- und Feuchtlebensraumverbundes (in der Regel sind Kernflächen des Biotopverbundkonzeptes aufgrund vorwiegend vorhandener besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG oder als EU-rechtlich besonders geschützte FFH-Lebensraumtypen definiert) sowie Forstflächen, die mit Beschluss der Landesregierung vom Dezember 2018 aus der forstlichen Nutzung genommen werden sollen, sogenannte Prozessschutzflächen. Die räumlichen Abgrenzungsvorschläge werden, soweit unten aufgeführt, in den Anlagen zur Stellungnahme als Übersichtskarten beigefügt, die digitalen Daten müssten dem Plangeber i.d.R. seit Herbst 2015 vorliegen: 1. Das Grüne Band Thüringen wurde mit dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ (ThürGBG, GVBl. Nr.12, 2018, S. 605 ff.) rechtsgültig ausgewiesen. Die durch das ThürGBG geschützten Flächen sind aber nicht vollständig in den Vorrang Freiraumsicherung übernommen worden. Schutzziele, Gebote und Verbote des Schutzgebietes rechtfertigen und erfordern jedoch eine regional-	1. Das „Grüne Band Thüringen“ wird vollständig als Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung von M 1:100.000 ist dabei zu berücksichtigen. Eine Überlagerung von Vorranggebieten ist planungsrechtlich und methodisch nicht möglich. Somit erfolgte die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung an den Fließgewässern aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorge zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie von bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko. Damit wird die Funktion der Gewässer und Auen als durchgängige Elemente des Freiraumverbundes, z. B. entlang der Saale im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens bzw. des „Grünen Bandes Thüringen“, nicht eingeschränkt. 2. Die benannten streng geschützten Gebiete werden nach Möglichkeit vollständig als Vorranggebiete Freiraumsicherung ausgewiesen. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung von M 1:100.000 ist dabei zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass detailliertere Maßstäbe (Zoomen) gewisse Unschärfen in den Randbereichen der Gebiete aufgrund unterschiedlicher Kartengrundlagen und Digitalisierungen aufweisen können. 3. Die benannte Fläche im Südwesten des vorgesehenen NSG (Prozessschutzfläche) wird in das Vorranggebiet integriert. Hinsichtlich Maßstab und Unschärfen der Abgrenzung gilt das unter 2. benannte. 4. Die Waldflächen mit Nutzungsverzicht („Prozessschutzflächen zur Umsetzung des „5 %-Ziels“ bzw. des 2 % Ziels, forstliche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			planerische Sicherung als Vorrang Freiraumsicherung (Schutzgebietsabgrenzung, Erläuterung zum Datensatz und Verordnung werden als Anlagen nachgereicht). Auch der Grundsatz 6.1.3 G des LEP 2025 ist damit räumlich wie inhaltlich hinreichend untersetzt, um im Regionalplan in einer als Ziel der Raumordnung verbindlichen Darstellung vollständig als Vorranggebiet konkretisiert zu werden – aus regionalplanerischer Sicht erforderliche Abweichungen wären einzelflächenbezogen zu begründen. Nähere Auskünfte zum Schutzgebiet gibt das TMUEN, Abt.4. 2. Folgende streng geschützten Gebiete sind nicht vollständig in den Vorrang Freiraumsicherung aufgenommen worden (als Hinweis: Flächen unter der entgegenstehenden Festlegungen Hochwasserschutz sind als Ausnahmen berücksichtigt, SPA-Gebiet i.d.R. ebenfalls, in Einzelfällen ergeben sich aufgrund der strukturellen Ausstattung jedoch Nachforderungen): a) Kleinere streng geschützte Teilflächen am Rand der Pleißeau im Großraum Windischleuba sind ohne Festlegung geblieben (Weißflächen), obwohl sie als Flächen des SPA-Gebietes Nr. 44 und des FFH-Gebietes Nr. 176 naturschutzfachlich zu erhalten und zu entwickeln sind und einem Veränderungsverbot unterliegen. Da es sich augenscheinlich um Gehölzstrukturen und -ränder sowie als Grünland genutzte Flächen handelt, ist eine Festlegung als Vorrang Freiraumsicherung zur Klarstellung dringend zu empfehlen (Anlage wird nachgereicht). b) Das FFH-Gebiet Nr. 231 im Raum Altenburg ist unvollständig in den Vorrang Freiraumsicherung übernommen. Das FFH-Gebiet dient insbesondere dem Schutz des Eremiten, des Fischotters und von Fledermausarten. Da es sich bei diesen erheblichen Lücken meist um naturschutzfachlich im Sinne der Erhaltungsziele bedeutsame Flächen handelt, wird dringend empfohlen, alle Flächen des FFH-Gebietes in den Vorrang Freiraumsicherung aufzunehmen, soweit es sich um unbebaute Gehölz- oder Offenlandflächen handelt (Auwald- und	Stilllegungsflächen) werden vollständig als Vorranggebiete Freiraumsicherung ausgewiesen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Gehölzreste, fließgewässernahe Offenlandbereiche) (Anlage wird nachgereicht). c) Das NSG Nr. 185 „Leinawald“ ist nur unvollständig in den Vorrang Freiraumsicherung aufgenommen worden, nordöstlich des Flughafengeländes Nobitz ist eine vorwiegend bewaldete Teilfläche nur als Vorbehalt Freiraumsicherung festgelegt. Eine vollständige Aufnahme der NSG-Fläche in den Vorrang Freiraumsicherung wird als notwendig erachtet (Anlage wird nachgereicht). 3. Aktuell wird für das NSG „Pöllwitzer Wald“ das Ausweisungsverfahren vorbereitet. Die vorgesehene Fläche des zukünftig streng geschützten Gebietes ist nicht vollständig im Vorrang Freiraumsicherung festgelegt. Die nicht aufgenommene Fläche im Südwesten des vorgesehenen NSG beinhaltet im Wesentlichen Prozessschutzflächen, die mit Beschluss der Landesregierung für dieses naturschutzfachliche Entwicklungsziel vorgesehen sind. Hier ist die Argumentation in Nr. 4, unten ebenfalls zutreffend (die vorgesehene NSG-Abgrenzung wird als Anlage nachgereicht). 4. Mit Beschluss der Landesregierung vom 04.12.2018 wurden forstliche Flächen in erheblichem Umfang verbindlich festgelegt, die zukünftig als forstliche Flächen vollständig ohne Nutzung bleiben sollen (Prozessschutzflächen im Sinne des 2 % Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie). Für diese Stilllegungsflächen ist eine Sicherung als Vorrang Freiraumsicherung daher dringend zu empfehlen. Der Datensatz ist noch nicht öffentlich bekannt gegeben, sollte jedoch bei der Planung jeglicher infrastruktureller Maßnahmen als entgegenstehendes landespolitisches Entwicklungsziel berücksichtigt werden. Eine rechtliche Sicherung der Flächen ist über Artikel 6 des im Entwurf vorliegenden „Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Naturschutzrechts“ (Ltgs.-Ds. 6/6500 v. 5.12.2018) vorgesehen. Nähere Auskünfte kann das TMUEN, Abt. 4 geben. Die Fehlstellen, die nach Kenntnisstand der ONB zurzeit bestehen, werden nachfolgend aufgeführt, der aktuelle Stand der Flächenabgrenzungen sollte beim TMUEN, Abt. 4, erfragt werden: „Naturwaldparzelle Eisenberger Holzland“ südwestlich von Eisenberg; „Nationales Naturerbe Jägersberg-Voigtland“ nördlich von Jena; „Nationales Naturerbe Pöllwitzer Wald“, Teilfläche westlich der Straße Pöllwitz-Arnsgrün. Die Fläche ist Bestandteil der vorgesehenen Abgrenzung des aktuell in Ausweisung befindlichen NSG „Pöllwitzer Wald“ (s. Nr. 3 oben); „Forsteinrichtungsfläche des Altforstamtes Paulinzella“ westnordwestlich Uhlstädt; „Schwarzatal“, Hänge um Schloss Schwarzburg; „Nationales Naturerbe Kalmburg“ unvollständig übernommen: kleine Teilfläche nordwestlich Remda	
42	Z 4-1	765-365-032	Die Prüfung der Festlegungen zum Vorrang Freiraumsicherung mit naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten hat verschiedene Fehlstellen ergeben, die nachfolgend aufgeführt werden. Eine Sicherung dieser Flächen im Vorrang Freiraumsicherung ist aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht erforderlich 5. Die übergebenen Kernflächen der Ökosystemnetze des Fachgutachtens für ein thüringenweites Biotopverbundkonzept sollen möglichst vollständig als Vorrangflächen für Freiraumsicherung für die vorgesehene naturschutzfachliche Zielstellung gesichert werden. Die mit dem Fachbeitrag von der ONB 2015 übergebenen und 2016 ergänzten Datenbestände zur Sicherung von Flächen mit herausgehobener Wertigkeit für Naturschutz und Landschaftspflege, deren Sicherung als Vorrang Freiraumsicherung gefordert wurde, sind bisher nicht in vollem Umfang in den Vorrangflächen Freiraumsicherung berücksichtigt. Die Vernetzungskonzepte sind jedoch ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung der Nationalen und der Thüringer Biodiversitätsstrategie. Insbesondere der	teilweise entsprochen Begründung für Punkt 5: Der Sachverhalt wurde erneut geprüft. Eine vollständige Übernahme der Kernflächen der Ökosystemnetze des Fachgutachtens Biotopverbundkonzept als Vorranggebiete Freiraumsicherung kann nicht erfolgen. In die Abwägung waren auch Belange anderer Raumnutzungsansprüche, u. a. Landwirtschaft, Siedlungsstruktur, Hochwasserschutz einzustellen. Weiterhin sind viele dieser Kernflächen der Ökosystemnetze aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im regionalplanerischen Maßstab 1: 100.000 nicht bzw. nur eingeschränkt darstellbar und /oder als separate Vorranggebiete Freiraumsicherung nicht darstellbar. Wenn fachlich und kartographisch möglich wurden bestehende Vorranggebiete Freiraumsicherung mit den entsprechenden Kernflächen der Ökosystemnetze arrondiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Erhalt der Kernflächen der Ökosystemnetze wird im LEP 2025, G 6.1.1 explizit formuliert. Mit dieser Festlegung im LEP wird der Auftrag zur Schaffung und Sicherung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Verbundsystems an die nachgeordnete raumordnerische Planung erteilt. Gerade die Kernflächen der Ökosystemnetze (des aktuell in Erarbeitung befindlichen Thüringer Biotopverbundkonzeptes) sind von hoher Bedeutung für die Erhaltung der erforderlichen Quellbereiche zur Stabilisierung und Förderung der Artenvielfalt und Biodiversität. Diese Kernflächen wurden mit dem Fachbeitrag der ONB für das Land Thüringen als Flächen mit herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (für eine Festlegung Vorrang Freiraumsicherung) im Jahr 2015 und 2016 zur Verfügung gestellt. Sie sind größtenteils flächig untersetzt von nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG besonders geschützten Biotopen mit entsprechender funktionaler Bedeutung im Verbund. Um die Inanspruchnahme oder Zerstörung dieser Kernflächen zu vermeiden, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, die fachgutachterlich ermittelten Kernflächen des Biotopverbundkonzeptes, die mit dem Fachbeitrag der ONB übergeben wurden, als Vorrangflächen der Freiraumsicherung zu bewahren. Im Folgenden werden beispielhaft Landschaftsbereiche genannt, in denen bedeutsame Kernflächen nicht in den Vorrang Freiraumsicherung aufgenommen wurden: mehrere Kernflächen des naturnahen Waldverbundes (mindestens 1295 ha groß) und Kernfläche des Trockenlebensraumnetzes bei Tautenburg (VB fs 55) nur unvollständig als Vorrang gesichert; Kernfläche des naturnahen Waldverbundes (ca. 460 ha) nordwestlich von Kahla, Gem. Altenberga nur als Vorbehalt Freiraumsicherung (VB fs 68) festgesetzt; Kernflächen des naturnahen Waldverbundes, der Trockenlebensräume und des Grünlandverbundnetzes im Raum Orlamünde, Uhlstädt/Kirchhasel teilweise nur als Vorbehalt (s. VB	Der Plangeber ist der Ansicht, dass mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung in Verbindung mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko und den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotential im E-RP OT dem im LEP 2025 benannten Erhalt der Kernflächen der Ökosystemnetze sowie dessen regionalplanerische Untersetzung gebührend und ausgewogen entsprochen wird. Eine Vermeidung der (befürchteten) Inanspruchnahme oder Zerstörung der Kernflächen der Ökosystemnetze ist auch durch die regionalplanerische Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung gewährleistet, da dieser Belang in nachgeordneten Planungen und Genehmigungsverfahren mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden muss.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			fs 67) oder als Weißfläche (s. Randbereiche VB fs 67 und Taleinschnitt am Nordrand von VR FS 108) festgesetzt. Ebenso sind mehrere Kernflächen des Trocken- und Grünlandverbundes westlich von VR FS 108 nur als Vorbehalt (VB fs 130) festgesetzt; Kernflächen des Feuchtlebensraumverbundes und damit in Zusammenhang stehende als naturschutzfachliche Entwicklungsschwerpunkte definierten Anteile von Auensystemen im Raum St. Gangloff östlich und westlich der BAB A 4 nur als Teilflächen eines Vorbehaltes Freiraum (VB fs 23 und fs 61) oder als Weißflächen definiert; große Anzahl von Kernflächen des Grünlandverbundnetzes im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/...“ im Landschaftsraum zwischen Paulinzella, Saalfeld, Probstzella und Neuhaus a.R. nur in Vorbehaltsräumen (VB fs 112 bis fs 119) gesichert, diese Grünlandflächen sind jedoch als Extensivwiesen (und ggf. -weiden) mit der Ausprägung von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zugleich als i. d. R. historisch entstandene Landschaftsstrukturen ein wesentliches Schutzziel im Naturpark	
43	Z 4-1	774-245-025	Hinweise zu Z 3-1 - FS-40 und FS-41 Die Gebiete FS-41 (Südliches Sanierungsgebiet Wismut — Culmitzschau und Pöltschbachtal in Seelingstädt) und FS-40 Sturmsberg tragen eine herausragende Eignung und Bedeutung für die ökologische Leistungsfähigkeit. Insbesondere die Gewässersysteme, die wenigen Waldgebiete und die erholungswirksamen Freiräume sollen gesichert und entwickelt werden. Für die Sicherung und den Erhalt benötigt der Raum auch den Einzugsbereich bzw. das unmittelbare Umfeld. Neben der wichtigen Schutzfunktion für den Menschen steht für dieses Gebiet die besondere Bedeutung des Erhalts des bedeutsamen Lebensraumes für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Seitens der vermeintlich umweltverträglichen Windkraftanlagen gilt es, nicht nur ökonomische Belange zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat sich 2007 die Erhaltung der Biodiversität	Kenntnisnahme Ziel Z 3-1 legt die raumordnerischen Erfordernisse der Trassensicherung Schienenverbindung fest. Dazu trifft der Einreicher aber keine Aussagen. Falls sich der Einreicher auf Z 3-3 Vorranggebiete Windenergie bezieht, ist folgendes festzustellen: Seitens des Plangebers wird kein Widerspruch zwischen Z 4-1 (FS-40, FS-41) und Z 3-3 gesehen. Das Vorranggebiet Windenergie W-10 liegt in 4-6 km Entfernung weit außerhalb der genannten Vorranggebiete Freiraumsicherung, die genannte unmittelbare Verzahnung kann so nicht konstatiert werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			zum Ziel gesetzt. Die Ziele wurden bislang nicht erreicht und werden augenscheinlich nun zu Lasten des Zieles Windenergie nachrangig gestellt. Schutzgebiete sind keine isolierten Flächen, sondern ökologisch mit der Umgebung verzahnt. Damit ist auch das Vorranggebiet FS-41 unmittelbar mit dem Vorranggebiet W-10 verzahnt. Seitens der Gemeinden wurden und werden wiederholt Brutplätze erfasst und kartiert. Im Landesentwicklungsprogramm 2025 steht die Forderung, die Vielfalt zu bewahren. Demzufolge sollte das Hauptaugenmerk nicht einseitig auf vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten gelegt werden. Alle heimischen Tier- und Pflanzenarten sind für die Vielfalt erforderlich und bedingen einander. Beispielsweise sind die Insekten Nahrung für die Vögel. Zwischenzeitlich ist mit einer Modellanalyse nachgewiesen, dass mindestens 1.200 t Insekten pro Tag während der warmen Saison an den Rotoren sterben. Diese Insektenbiomasse fehlt als Nahrungsquelle. Fehlende Nahrungsquellen bedeuten auch folgerichtig den Rückgang der Vogelarten, die darauf angewiesen sind. Diese Wechselwirkungen sind im Kriterienkatalog nicht berücksichtigt. Die Wismut-Region hat noch für unbestimmte Zeit mit der Nachsorge für Deponien und Wasserbehandlung zu tun. Der Uranerzbergbau hat die Landschaft erheblich beeinträchtigt. Die Landschaft ist belastet mit mehreren Hundert Hektar Endlager und die Luft und das Wasser sind auf Dauer belastet. Dies hatte bereits zur Folge, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie für die Gewässer deutlich abgesenkt wurden. Sprotte, Wipse und Gessenbach weisen unverhältnismäßig hohe Werte für Nickel und Cadmium aus. Zudem gibt es erhöhte Konzentrationen für Nickel, Cadmium, Thallium und Seien. Der Pöltzschbach ist höher belastet als der Fuchsbach. Der ökologische Zustand fällt im Fuchsbach „mäßig“ und im Pöltzschbach „schlecht“ aus. Im Ergebnis der Belastungsprognosen hat sich gezeigt, dass Uran und Sulfat langfristig — bis weit über das Jahr 2027 in übermäßiger Konzentration in Wipse,	Im Rahmen der Änderung des Regionalplanes hat der Plangeber die Pflicht und das Recht, bestehende Raumnutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abzuwägen. Mit dem rechtswirksamen Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen hat sich der Plangeber für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung hiermit der Vorrang gegeben. Die Vorranggebiete Freiraumsicherung werden durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht erheblich beeinträchtigt. Die raumordnerische Auseinandersetzung mit weiteren in der STN genannten Aspekten erfolgt im Abschnitt 3.2.2 sowie dem entsprechenden Prüfbogen und der Abwägungstabelle zu Vorranggebiet Windenergie W-10. Die raumordnerischen Erfordernisse zur freiraumstrukturellen Sanierung und Entwicklung im Gebiet des ehemaligen Uranerzbergbaus sind in Abschnitt 4.7 des Regionalplanes festgeschrieben. Unter G 4-46 sind Grundsätze zur Wasserproblematik enthalten, die im Rahmen nachfolgender, insbesondere wasserrechtlicher und Wassergüte bezogener Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und entsprechend zu untersetzen sind.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Pöltzschbach und Fuchsbach vorzufinden sein werden. Der Einfluss auf die Weiße Elster von den Zuflüssen ist noch nicht abschließend untersucht. An der Messstelle Gera beträgt der Mittelwert für Uran 4,71 ug/l. Der Höchstwert in 2012 lag bis 10,96 ug/l. Die Landschaft erholt sich trotz aufwendiger Sanierung nur langsam. Weitere Eingriffe in den noch nicht dem Bergbau zum Opfer gefallen Gebieten mit der Errichtung von Windkraftanlagen geben diesem ländlichen Raum den endgültigen Stoß ins Aus. Wer möchte dort noch leben? Was sind diese Grundstücke und Wohngebäude noch Wert? Dann hätte man auf eine milliarden schwere Sanierung der Wismut GmbH verzichten und den Raum gleich gänzlich umsiedeln können.	
44	Z 4-1 G 4-5 Neu: G 4-4 G 4-7 Neu: G 4-5	794-579-003	Hinweise zu Z 4-1 und G 4-5 - Bereiche der Talsperren Hohenwarte und Bleiloch zählen zu den „besonders bedeutsamen unzerschnittenen, störungsarmen Räumen“ im Planungsgebiet und sollen deshalb so erhalten werden - Bereiche der Talsperren Hohenwarte und Bleiloch sind als Vorranggebiete und Vorhaltegebiete Freiraumsicherung angegeben. In den betreffenden Gebieten sind damit "nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen" ausgeschlossen. Hier gilt das unter Ziffer 2 im Hinblick auf die Zwecke der Saale-talsperren aus geführte entsprechend.	entsprochen Die Erfordernisse der Raumordnung Z 4-1, G 4-5, G 4-7 stehen nach Ansicht des Plangebers nicht im Widerspruch zur Nutzung der Wasserkraft im Bereich der Talsperren Hohenwarte und Bleiloch. Die Nutzung der Wasserkraft wird als mit den genannten Zielen/Grundsätzen vereinbare Funktion/ Nutzung beurteilt. Die mit Bezug auf die STN unter genannter Ziffer gemachten Aussagen wurden zur Kenntnis genommen. Eine Befassung und Abwägung erfolgt im entsprechenden Abschnitt des Regionalplanes.
45	Z 4-1 Begründung Z 4-1	807-349-154	Ziel und Begründung sind zu überarbeiten. In die Flächenkulissee der Vorranggebiete Freiraumsicherung sind alle forstlichen Stilllegungsflächen in Thüringen sowie alle Naturwaldparzellen einzubeziehen. Aufgrund der landes- und forstpolitischen Bedeutung ist es notwendig, in die Flächenkulissee der Vorranggebiete Freiraumsicherung alle forstlichen Stilllegungsflächen in Thüringen sowie alle Naturwaldparzellen einzubeziehen. Momentan sind einige	entsprochen Die Waldflächen mit Nutzungsverzicht („Prozessschutzflächen zur Umsetzung des „5 %-Ziels“, forstliche Stilllegungsflächen) werden vollständig als Vorranggebiete Freiraumsicherung ausgewiesen. Planqualifizierender Hinweis. Die hohe Wertigkeit dieser Gebiete für die Freiraumsicherung sowie den Natur- und Landschaftschutz werden mit hoher Wichtung in die Abwägung eingestellt und im Regionalplan entsprechend gesichert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Stilllegungsflächen lediglich als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen (z. B. nördlich Uhlstädt-Kirchhasel, westl. Solsdorf).	
46	Z 4-1	918-117-005	Die Aussagen zur Freiraumsicherung FS-50/ FS-51 werden in Bezug auf den Ort [...] bestätigt.	Kenntnisnahme
47	Z 4-1	1458-1010-004	FS-87 Teil von Vorranggebiet Freiraumsicherung östlich Ortslage Gefell und östlich der Straße Dobareuth-Gefell Teil von FS-82 wird als notwendig begrüßt. Es sollte eine betreute, naturschutzgerechte Landschaftspflege auf den Flächen erfolgen, die die Grünmasse sinnvoll verwertet (Futter oder örtliche Kompostierung oder dezentrale Biogaserzeugung). Das wäre wichtig zugunsten der natürlichen Vegetation und gegebener natürlicher Stoffkreisläufe und hilfreich, die bei der Photosynthese natürlicherweise gewonnene, biochemisch gebundene Energie nützlich einzusetzen. Die Artenvielfalt der potentiell natürlichen Vegetation ist besonders in dem Gebiet östl. von Gefell (Ehrlich/Schieferbruch) bedeutend. Mit blühenden Wiesen könnte mehr getan werden für Insekten und Vögel. Letztere erhalten sich, wenn auch mit wechselnden Arten dort noch immer stabil.	Kenntnisnahme Die angesprochenen möglichen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind nicht im Rahmen der Regionalplanung zu initiieren und realisieren. Dies obliegt nachfolgenden Planungen auf Ebene des Landkreises oder der Kommunen.
48	Z 4-1 (G 4-22) (Neu: G 4-20)	720-334-011	Die Vorbehaltsfläche wd-2 Fischersdorf [Vorbehaltsfläche Werk- und Dekorstein – wd-2 Fischersdorf] ist zu streichen. Das Gebiet ist als Vorrangfläche Freiraumsicherung auszuweisen. Das Rohstoff-Vorbehaltsgebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 154 „Saaletal zwischen Hohenwarte und Saalfeld“ (DE 5334-310) an und steht aufgrund des Vorkommens von Erhaltungszielen zu diesem im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang. Das Gebiet wird im Norden, Süden und Westen vom FFH-Gebiet umschlossen. Der Gositzfelsen befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet „Gleitsch“. Hier kommen Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie – Schutzziele des FFH-Gebietes – vor:	entsprochen Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wd-2 Fischersdorf wird in Text und Raumnutzungskarte gestrichen. Die Fläche wird Bestandteil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-135. Die benannte naturschutzfachliche Bewertung wurde aus Sicht der Regionalplanung geprüft. Die Bedeutung des Gebietes für Natur und Landschaft im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit dem benannten FFH-Gebiet sowie dessen Erhaltungszielen wird anerkannt. Aus diesen Gründen sowie unter Berücksichtigung der nunmehrigen Eigentumsverhältnisse, der eingetragenen Grunddienstbarkeiten, der daraus resultierenden naturschutzfachlichen Flächenbetreuung und der Aussagen in der Stellungnahme des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Lebensraumtypen des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie im Vorbehaltsgebiet: Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen – Code: 6110 – Lebensraumtyp des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation – Code 8220 – Lebensraumtyp des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154 Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation – Code 8230 – Lebensraumtyp des Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154 Arten des Anhang II FFH-Richtlinie und Schutzziele des FFH-Gebietes: Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) - Art des Anhang II und prioritäre Art der europäischen FFH-Richtlinie und Schutzziel FFH-Gebiet Nr. 154, Rote Liste Thüringen Kat. 3 - Spanische Flagge, Teil der Bundesmonitoringfläche dieser streng geschützten Art, Vorkommen zahlreicher streng geschützter, geschützter, nach den Roten Listen als bedroht eingestufte Tier- und Pflanzenarten, darunter die streng geschützten Arten Uhu und Fetthennenbläuling Das Grundstück [...] – Gemarkung Obernitz ging im Jahr 2018 in Eigentum der [...] über. Der Einreicher der Stellungnahme hat die naturschutzfachliche Gebietsbetreuung der Fläche übernommen. Im Grundbuch ist u.a. eine Grunddienstbarkeit eingetragen, dass der Abbau von Gesteinen, die Errichtung, Betreibung oder anderweitige Nutzung des Grundstücks als Steinbruch zu unterlassen ist. Es ist auf eine Ausbeutung des Gesteinsvorkommens für immer zu verzichten.	TLUBN (Landesbergamt) wird dem Belang der Freiraumsicherung gegenüber dem Belang der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung regionalplanerisch ein höheres Gewicht beigemessen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Der Einreicher der Stellungnahme führte im Jahr 2018 mittels einer Förderung über das NALAP-Förderprogramm das Projekt „Erhalt offener Felssteppen am Gositzfelsen“ durch. Im Vorfeld des Projektes bat der [...] das Thüringer Landesbergamt um Information. Das Thüringer Landesbergamt teilte mit Schreiben vom 06.09.2018 in einer bergbaulichen Stellungnahme dem Einreicher der Stellungnahme mit, dass es sich hier um einen ehemaligen Steinbruch handelt, der stillgelegt wurde, Berechtsamsbelange nicht berührt werden, Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen dort nicht erteilt wurden.	
49	Begründung G 4-7 Neu: G 4-5	807-349-155	Die Begründung sollte um die jeweiligen charakteristischen Merkmale (wie bei Z 4-1) ergänzt werden. Es bleibt unklar, warum bei den Vorranggebieten eine detaillierte Beschreibung vorhanden bzw. ggf. eine spezifische Bindungswirkung geplant ist, bei den Vorbehaltsgebieten aber nicht. Dies müsste doch gleichermaßen vorliegen und würde insofern zur Qualifizierung beitragen.	nicht entsprochen Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sind in der Regel großräumige und übergreifende Gebietssysteme zur Sicherung einer ökologisch intakten Freiraumstruktur. In der Begründung zu G 4-7 ist benannt, welche Merkmale bzw. Entwicklungsprämissen diese Gebiete charakterisieren. Aufgrund ihrer Komplexität und Ausdehnung sind die vom Einreicher angesprochenen „spezifischen Bindungswirkungen (wie bei Z 4-1) meist komplett in den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung zu verzeichnen, so dass eine detailliertere Beschreibung zu keinem Mehrwert führen würde und somit aus Sicht des Plangebers entbehrlich ist.
50	G 4-7 Neu: G 4-5	556-566-001	Hinweis bezüglich Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-10 Innerhalb des Vorbehaltsgebietes fs-10 Schnaudertal, Bergbaufolgelandschaft nördlich Meuselwitz befindet sich der Geltungsbereich des Gemeinschaftlichen Abschlussbetriebsplanes (ABPI) Restloch Rusendorf Teil 1 – Sanierung Braunkohlentagebaurestloch außer Feststoffkippe (Hyzet) der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG), zugelassen durch das Thüringer Landesbergamt mit Bescheid Nr. 922/2013 vom 22.11.2013. Dieser fixiert im Rahmen	Kenntnisnahme Die Erfordernisse der Raumordnung unter G 4-7 stehen nach Ansicht des Plangebers nicht im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Sanierung des Restloches Rusendorf entsprechend Abschlussbetriebsplan. Die angestrebten Nutzungsziele werden als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar beurteilt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			seines Geltungsbereiches explizit die Nutzungsziele der Bergbaufolgelandschaft.	
51	G 4-7 Neu: G 4-5	624-2-018	Hinweise zu Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung fs-32 Struktureiche Kulturlandschaft zwischen Weida, Wünschendorf und Falka 1. Das Gebiet "Weidaaue bei Mildenfurth" soll als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) ausgewiesen werden (siehe Luftbildkarte der Anlage: Vorrangfläche Nr. 3). Das GLB als Vorranggebiet darstellen oder zumindest die Gebietskulisse fs-32 dementsprechend erweitern. 2. Die Renaturierung der ehemaligen Krebsbachtalsperre ist abgeschlossen und das Gebiet ist lt. Planfeststellungsbeschluss ausschließlich einer naturschutzfachlichen Nachnutzung vorbehalten, sodass die Fläche in die fs-37 einzubeziehen ist (siehe Luftbildkarte der Anlage: (Vorrang)fläche Nr. 5). 3. fs-35 Oberes Pöltschbachtal... Erweiterung um das Gelände des ehemaligen Wismut-Bahnhofes Seelingstädt aus Artenschutzgründen (siehe Luftbildkarte der Anlage: (Vorrang)fläche Nr. 8). 4. Die ehemalige Deponie Weißendorf (siehe Anlage 10) ist rekultiviert und dient ausschließlich Naturschutzzwecken. Sie ist im RROP als Siedlungsfläche dargestellt. Dies ist zu korrigieren und die Fläche in das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-18 „Mittleres Weidatal ...“ einzubinden.	entsprochen Begründung zur Entsprechung für folgende aufgeführten Punkte: 1. Das Gebiet „Weidaaue bei Mildenfurth“ ist im E-RP OT bereits überwiegend als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-32 ausgewiesen. Entsprechend der Anregung wird das Gebiet angepasst. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung erfolgt nicht, da in Teilflächen auch Belange der Landwirtschaft regionalplanerisch zu berücksichtigen sind. 2. Die ehemalige Krebsbachtalsperre ist im E-RP OT bereits Bestandteil des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-37 3 Das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-35 wird entsprechend der Anregung erweitert. 4. Die ATKIS Kartengrundlage Siedlungsflächen wird entsprechend korrigiert. Die rekultivierte ehemalige Deponie Weißendorf wird als Bestandteil des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-18 ausgewiesen. Planqualifizierende Hinweise. Die Anregungen sind plausibel und begründet. Durch Integration in bzw. Modifizierung der entsprechenden Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wird dem Belang der Freiraumsicherung ein regionalplanerisches Gewicht beigemessen. Dem entgegenstehende Raumnutzungsansprüche sind nicht festzustellen.
52	G 4-7 Neu: G 4-5	642-20-006	Ergänzung zu G 4-7:	nicht entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			fs-130 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saalfeld, Rudolstadt und Unterwellenborn (Kulm) Ein großer Teil der Waldgebiete um das Kulmberghaus und den Aussichtsturm gehören zur Gemeinde Unterwellenborn (OT Dorfkulm)	Eine Nennung der Gemeinde bzw. der Ortsteile (hier Dorfkulm) erfolgt nicht, da dies dann stringent bei allen Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung erfolgen müsste. Bei flächenmäßig großen Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung würde die Nennung der oft vielen Gemeinden/Ortsteile die Bezeichnung der Gebiete lang und unübersichtlich machen. Die Lesbarkeit des Planes würde verkompliziert, was nicht im Interesse des Plangebers ist. Im Übrigen sind die benannten Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung immer im Kontext mit der Raumnutzungskarte zu betrachten, was eine räumliche Zuordnung im Rahmen des regionalplanerischen Maßstabs durchaus ermöglicht.
53	G 4-7 Neu: G 4-5	673-257-011	Hinweis zu G 4-7 In den folgenden Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. fs-21 Wälder zwischen Münchenbernsdorf, A9 und Weida fs-22 Wälder und Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Seilersbach und Geraer Stadtwald fs-23 Görlitz- und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder fs-24 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saarbach, Erlbach und Geraer Stadtwald. Auch hier sehen wir einen Widerspruch zu Z 3-3 und der Absicht, hier einen Südostlink durchzulegen.	Kenntnisnahme Seitens des Plangebers wird kein Widerspruch zwischen G 4-7 (fs-21, fs-22, fs-23, fs-24 und Z 3-3 bzw. Trassierung SüdOstLink gesehen. In den bzw. angrenzend zu den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung fs-21, fs-22 und fs-24 werden keine Vorranggebiete Windenergie (Z 3-3) ausgewiesen. Das Vorranggebiet Windenergie W-7 liegt innerhalb von Teilflächen des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-23. Im Rahmen der Änderung des Regionalplanes hat der Plangeber die Pflicht und das Recht, bestehende Raumnutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abzuwägen. Mit dem rechtswirksamen Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen hat sich der Plangeber für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Windenergienutzung hiermit der Vorrang gegeben. Das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung wird durch die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie nicht erheblich beeinträchtigt. Die raumordnerische Auseinandersetzung mit den in der STN genannten Aspekten erfolgt im Abschnitt 3.2.2 sowie dem

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				entsprechenden Prüfbogen und der Abwägungstabelle zu Vorranggebiet Windenergie W-7. Der geplante Trassenverlauf des SuedOstLinks betrifft die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-22, fs-23, fs-24. Der Trassenverlauf des Sued OstLinks wurde und wird im Rahmen einer übergeordneten Bundesfachplanung auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften geplant und festgelegt. Der Netzbetreiber hat die mögliche Leitungsführung, die sogenannte Vorschlagstrasse, entwickelt. Diese Vorschlagstrasse verläuft innerhalb des Korridors, den die Bundesnetzagentur mit ihrer Entscheidung zur Bundesfachplanung verbindlich festgelegt hat. Dieser gesamte Planungs- und Entscheidungsprozess erfolgte unter umfangreicher Beteiligung der Fachbehörden, von Planungsträgern und der Öffentlichkeit. Die Vorschlagstrasse ist das Ergebnis einer umfangreichen Analyse, Bewertung und Abwägung der verschiedensten Raumnutzungsansprüche. Die Ergebnisse der unterhalb der regionalplanerischen Maßstabsebene erfolgten detaillierten Fachplanungen sind im Sinne des Gegenstromprinzips durch die Regionalplanung zu berücksichtigen. Im Übrigen war und ist die Regionalplanung in den Planungsprozess eingebunden. Erhebliche Konflikte zu den im RP OT 2012 bzw. im ERP OT festgelegten raumordnerischen Erfordernissen konnten nicht konstatiert werden bzw. wurden im Planungsprozess nach Möglichkeit ausgeräumt. Bezogen auf die Definition der Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung bedeutet das u. a., dass dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen wurde.
54	G 4-7 Neu: G 4-5	765-365-033	Das LSG Nr. 55 „Wälder um Greiz und Werdau“ ist nicht vollständig als Vorbehalt Freiraumsicherung festgelegt. Randflächen im Südwesten des LSG westlich von Greiz	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			sowie im Zentrum des Schutzgebietes bei „Waldhaus“ sind als Weißflächen oder Siedlungsflächen festgesetzt, obwohl es sich nach optischer Prüfung um bedeutsame Freiflächen des Schutzgebiets handelt (Wald- und Gehölzbereiche, Auen- und Teichflächen, Grünland als Kernfläche des Biotopverbundkonzeptes). Diese Flächen sollten mindestens als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung festgelegt werden, die Kernfläche des Grünlandverbundnetzes im Zentrum rechtfertigt eine Angliederung an die Festlegung FS 42 als Vorranggebiet Freiraumsicherung (Anlage wird nachgereicht). Die genannten Flächen unterliegen mit dem Schutzstatus LSG grundsätzlich einem landschaftswirksamen Veränderungsverbot. Die Kernflächen des Biotopverbundkonzeptes sind in der Regel durch besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG) untersetzt, deren Inanspruchnahme oder Veränderung ebenfalls grundsätzlich verboten ist. Eine Vorhaltung für die Siedlungsentwicklung bedürfte eines vorhergehenden Befreiungs- und Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Naturschutzbehörde.	Die benannten Flächen werden nach Möglichkeit in das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-42 integriert. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung von M 1:100.000 ist dabei zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass detailliertere Maßstäbe (Zoomen) gewisse Unschärfen in den Randbereichen der Gebiete aufgrund unterschiedlicher Kartengrundlagen und Digitalisierungen aufweisen können.
55	G 4-7 Neu: G 4-5	922-121-011	[In] fs-65 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung - sollte der Bereich Orlamünde bis Jena definiert werden.	entsprochen Der Bereich Orlamünde bis Jena wird im E-RP OT durch die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-65 Saaletal zwischen Kahla und Jena, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder, fs-66 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saaletal, Orlatal und Rotehofbachtal und fs-67 Reinstädter Grund, strukturreiche Kulturlandschaft westlich Kahla und Orlamünde bereits definiert.
56	Begründung G 4-8 Neu: G 4-6	807-349-156	Die Begründung [G 4-8] soll konkretisiert werden. In der Begründung sollte darauf eingegangen werden, wie sich die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenziale zusammensetzen. Nur ein Teil der Flächen entspricht den aus dem Regionalplan 2012 aufgeführten Gebieten Waldmehrung.	nicht entsprochen Im Plansatz G 4-8 und in dessen Begründung ist nach Ansicht des Plangebers ausreichend dargelegt, wie sich die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential zusammensetzen bzw. welche regionalplanerischen Erfordernisse deren Ausweisung zu Grunde

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				liegen. Konkretere Aussagen zu dieser multifunktionalen und vorhabenbezogenen Freiraumkategorie sind auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich und auch nicht notwendig.
57	G 4-8 Neu: G 4-6	624-2-019	[Hinweise zu Vorbehaltsgebieten Freiraumpotential] 1. fp-16 südlich Ronneburg Vorsorglich weisen wir aus Artenschutzgründen daraufhin, dass auf einer Teilfläche der ehemaligen Spitzkegelhalden Paitzdorf keine Aufforstung oder andere Nutzungen des Rohboden Offenlandstandortes möglich sind (Fläche siehe Anlage 9). Aufgrund der hohen Artenschutzbrisanz (Bodenbrüter hochbedrohter Arten) sollte die Fläche (ca. 5 ha) als separate Vorrangfläche - "Artenschutzfläche Paitzdorf" - dargestellt werden, sofern dies maßstäblich 1:100.000 überhaupt möglich ist. Alternativ könnten bei der verbalen Begründung G 4-8 beispielhaft auch Artenschutzmaßnahmen aufgeführt werden: ... wie z.B. Brachflächenrenaturierung, Waldmehrung, Biotopaufwertung, Artenschutz und andere frei raumstrukturfördernde Maßnahmen.“ Wichtig, da in Zeiten knapper Flächenressourcen künftig verstärkt auch Artenschutzmaßnahmen in die Kompensationsbilanzierung (Öko-Punkte) einbezogen werden. 2. fp-24 östlich Hohndorf Auf dieser Fläche sind keine Aufforstungen oder sonstige Nutzungsartenänderungen möglich.	entsprochen 1. und 2. in der Begründung zu G 4-8 wird im ersten Satz ergänzt: „[...] Artenschutz und [...]“. Das Anliegen des Einreichers ist plausibel und wird vom Plangeber akzeptiert. Eine Ausweisung als separates Vorranggebiet Freiraumsicherung in der Raumnutzungskarte M 1:100.000 kann aufgrund der Kleinflächigkeit der benannten Fläche nicht erfolgen. Seitens des Plangebers wird auf den Status bzw. die Definition der Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential (G 4-8) verwiesen. In welchem Umfang und mit welcher Zweckbestimmung die Gebiete im Interesse der freiraumstrukturellen Aufwertung und dem Ausgleich freiraumstruktureller Defizite letztlich genutzt werden sollen obliegt abschließend konkreteren Planungen und Maßnahmen auf nachfolgender Ebene.
58	G 4-8 Neu: G 4-6	631-544-031	„multifunktionale und vorhabenorientierte Freiraumkategorie“: Grundsätzlich ist die Einführung einer solchen Kategorie, welche sich der freiraumstrukturellen Aufwertung sowie dem Ausgleich freiraumstruktureller Defizite widmen und u.a. im Sinne einer Flächenbevorratung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fungieren soll, zu begrüßen. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, warum diese nur als Grundsatz und nicht als Ziel (Vorranggebiet) eingeführt wurde. Besonders in Bezug auf die Integration der ehemals eigenständigen Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Waldmehrung,	nicht entsprochen Eine Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumpotential (Ziel der Raumordnung) kann nicht erfolgen. Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich im Regionalplan abschließend abgewogen sein, um dem Zielstatus zu entsprechen (raumordnerische Letztentscheidung). Wie in der Begründung zu G 4-8 und vom Einreicher festgestellt sind die Gebiete multifunktional, vorhabenorientiert und dienen auch der Flächenbevorratung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In welchem Umfang und mit

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			welche nun in dieser Kategorie undifferenziert und mit geringerem Status als Vorbehaltsgebietes integriert sind. Es wird angeregt, dies auf sachliche und fachliche Richtigkeit zu prüfen, das Ergebnis zu erläutern und zu begründen.	welcher Zweckbestimmung die Gebiete im Interesse der freiraumstrukturellen Aufwertung und dem Ausgleich freiraumstruktureller Defizite letztlich genutzt werden sollen obliegt abschließend konkreteren Planungen und Maßnahmen auf nachfolgender Planungsebene. Außerdem sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) die Inhalte der Regionalpläne in Form von Vorgaben für die Träger der Regionalplanung (Plangeber) festgelegt. Diese Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung sind hinsichtlich der zu verwendenden Instrumente (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) abschließend formuliert. Gemäß § 4 Abs. 2 ThLPIG bestimmt somit das LEP, für welche Funktionen und Nutzungen in den Regionalplänen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt werden können oder müssen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumpotenzial ist dabei nicht vorgesehen und aufgrund der abschließenden Festlegung durch das LEP somit nicht möglich.
59	G 4-8 Neu: G 4-6	745-358-023	In dem Grundsatz G 4-8 (Pkt. 4.1.3) werden die Vorbehaltsgebiete „Freiraumpotential“ fp-1 – fp-59 festgelegt, in denen „der freiraumstrukturellen Sanierung und Aufwertung im Allgemeinen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf Beeinträchtigungen im Besonderen bei der Abwägung“ ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Soweit der Grundsatz 4-8 so verstanden werden soll, dass die Vorbehaltsgebiete fp-1 – fp-59 bei der Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleit- und Fachplanung mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden sollen – diese Anforderung wäre dann im Grundsatz G 4-8 auch entsprechend zu formulieren –, liegen aus folgenden Gründen Widersprüche zum Grundsatz G 2-24 sowie Unklarheiten zum Verhältnis zu den Grundsätzen 2-6 und 2-24 vor: · Der Grundsatz G 2-24 betrifft bestimmte regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen, die ebenso einer freiräumlichen	entsprochen Im Rahmen der Abwägung auch zum Abschnitt Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen wurden die in den Grundsätzen G 2-24 – G 2-26 genannten „Entwicklungsoptionen“ für den nächsten Entwurf des Regionalplans Ostthüringen gestrichen. Es verbleibt nur noch die baulichen Nachnutzung von Konversions- und Brachflächen (G 2-23). Insofern ist die angesprochene Überschneidung/ Widersprüchlichkeit zwischen G 4-8 und G 2-24 – G 4-26 nicht mehr relevant. Die für eine freiräumlicher Nachnutzung geeigneten Konversions- und Brachflächen werden entsprechend ihrer umgebenden Raumnutzungen in ein Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung oder Landwirtschaftliche Bodennutzung integriert. Wie in der Begründung zu G 4-8 festgestellt sind die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial multifunktional, vorhabenorientiert und dienen auch der Flächenbevorratung für Ausgleichs- und

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Nachnutzung zugeführt werden sollen. Da sich die Regelungsbereiche der in den Grundsätzen G 2-24 und G 4-8 genannten Gebiete insofern überschneiden, ist unklar, warum die in G 2-24 genannten zu renaturierenden regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen nicht ebenfalls als Vorbehaltsgebiete „Freiraumpotential“ in G 4-8 festgelegt werden. Darüber hinaus ist das Verhältnis des Grundsatzes G 4-8 zu dem Grundsatz G 2-26 unklar. Nach dem Grundsatz G 2-26 sollen die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vordringlich auf dafür geeigneten Brachflächen realisiert werden. Wenn der Grundsatz G 4-8 so verstanden werden soll, dass die Ausgleichsmaßnahmen in die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential fp 1 – fp 59 gelenkt werden sollen, und diese Vorbehaltsgebiete vorrangig keine Brachflächen, sondern meist landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen, die von Waldflächen und anderen Nutzungen, wie Verkehrsflächen umgeben sind (im Wesentlichen handelt es sich um die Gebiete, für die der Regionalplan 2012 eine Waldmehrung vorgesehen hatte, vgl. hierzu auch Begründung zu G 4-8), dann ist unklar, welchem Grundsatz im Rahmen des bauleitplanerischen Ausgleichskonzeptes mehr raumordnerisches Gewicht zugemessen werden soll. Die den gleichen Regelungsgehalt betreffenden Grundsätze G 4-8 und G 2-26 stehen insofern in einem gewissen Widerspruch zueinander. Folgende Empfehlungen werden zur Überarbeitung des Grundsatzes G 4-8 gegeben, damit den neu ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten „Freiraumpotential“ eine konkrete Programmierung- und Determinierungsfunktion im Sinne der Vorgabe V 6.1.6 LEP 2025 für die Bauleit- (und Fach-)planung zukommt: a) Die Neuausweisung der Gebiete „Freiraumpotential“ sollte mit der Angabe einer raumordnerischen Zweckbestimmung (im Sinne von V 6.16 LEP 2025) bzw. mit einer Nutzungsangabe (im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG) verbunden werden. Dabei sollte für	Ersatzmaßnahmen. In welchem Umfang und mit welcher Zweckbestimmung die Gebiete im Interesse der freiraumstrukturellen Aufwertung und dem Ausgleich freiraumstruktureller Defizite letztlich genutzt werden sollen obliegt abschließend konkreteren Planungen und Maßnahmen auf nachfolgender Planungsebene. Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) die Inhalte der Regionalpläne in Form von Vorgaben für die Träger der Regionalplanung (Plangeber) festgelegt. Diese Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung sind hinsichtlich der zu verwendenden Instrumente (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) abschließend formuliert. Gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz bestimmt somit das LEP, für welche Funktionen und Nutzungen in den Regionalplänen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt werden können oder müssen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumpotenzial ist dabei nicht vorgesehen und aufgrund der abschließenden Festlegung durch das LEP somit nicht möglich. Die vorgeschlagenen ergänzenden Grundsätze übersteigen den rahmensetzenden Regelungsbedarf eines Regionalplanes. Handlungsvorgaben für insbesondere kommunale Bauleitplanungen in Regionalplänen werden von der für die Genehmigung der Regionalpläne zuständigen Obersten Landesplanungsbehörde überwiegend sehr kritisch gesehen. Außerdem ist es planungsrechtlich nicht möglich, in einem Grundsatz der Raumordnung ein vorrangiges Berücksichtigungsgebot zu formulieren.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			die aus dem Regionalplan 2012 übernommenen Vorbehalts- und Vorranggebiete „Waldmehrung“ die Zweckbestimmung Auf- forstung/ Waldmehrung angegeben werden. (Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Zweckbestimmung aufgrund der (auch überörtlich relevanten) Waldarmut in den relevanten Teilräumen raumordnerisch begründen lässt.) In dem in Kapitel 4.4 (Forstwirtschaft) enthaltenen Grundsatz G 4-18, der auf die bevorzugte Erhöhung des Waldanteils in den bestimmten waldarmen Teilräumen abzielt, sollte auf die ausgewiesenen Gebiete „Freiraumpotential – Waldmehrung“ in G 4-8 verwiesen werden. Die in G 2-24 genannten regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen sollten ebenfalls als Vorbehalts- gebiete „Freiraumpotential“ mit der in G 2-24 enthaltenen Nutzungsvorgabe ausgewiesen werden. Dies gilt jedenfalls, soweit die Brachflächen aktuell noch existieren und eine entsprechende Raumbedeutsamkeit der Flächen angenommen werden kann (vgl. hierzu Hinweise zu G 2-24 oben). b) Es ist zu prüfen, ob einige Waldmehrungsgebiete als Vorrang- gebiet „Freiraumpotential“ ausgewiesen werden sollten, um entgegenstehende Nutzungen verbindlich auszuschließen. Der Regionalplan 2012 enthielt entsprechende Vorranggebiete ins- besondere in den waldarmen Gegenden Ostthüringens. Es ist unklar, warum die mit dieser Ausweisung ehemals verbundene regionalplanerische Zielstellung aufgegeben werden soll. c) Soweit die Neuausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Freiraumpotential“ mit dem regional- planerischen Ziel verbunden werden sollen, dass die Gebiete bei der Ermittlung der Ausgleichsflächen zu berücksichtigen sind, sollte (unter Klärung des Verhältnisses zu den Grundsätzen G 2- 6 und G 2-26) folgende Formulierung eines zu ergänzenden Grundsatzes getroffen werden: „G x-y: Gemeinden und Fachplanungsträger sollen die folgenden in der Raumnutzungskarte zeichnerisch bestimmten Vorbehalts-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			gebiete ‚Freiraumsicherung‘ bei der Ermittlung der naturschutzrechtlich geforderten Ausgleichsflächen im Rahmen der zu erstellenden Ausgleichsflächenkonzepte vorrangig berücksichtigen. Dieser Vorrang gilt entsprechend der Maßgabe des Grundsatzes G 2-6. Das vorrangige Berücksichtigungsgebot tritt nur in dem Fall zurück, dass die Gemeinde bzw. der Fachplanungsträger die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf anderen Brachflächen nach dem Grundsatz 2-26 realisiert.“ d) Die Ausweisung von Gebieten „Freiraumpotential“ stellen lediglich eine „Bevorratung“ von Ausgleichsflächen dar, die ohne einleitende Maßnahmen zum Aufbau eines Regionalen Ökokontos erfahrungsgemäß nur geringe Chancen einer Verwirklichung haben: liegt keine Verfügbarkeit vor, wird sich die Gemeinde oder der Fachplanungsträger entgegen des Berücksichtigungsgebotes des Grundsatzes zur vorrangigen Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete „Freiraumpotential“ bei der Erstellung des Ausgleichskonzeptes auf andere Ausgleichsflächen konzentrieren. Vor diesem Hintergrund sollte folgender Grundsatz ergänzt werden: „G x-z: Die Gemeinden eines Landkreises sollen in interkommunaler Kooperation ein Regionales Ökokonto zur Realisierung der in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Freiraumpotential“ vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen aufbauen. Die Maßnahmen sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf der Grundlage von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB oder von Kostenerstattungsbetragssatzungen nach §§ 135 a-c BauGB bzw. im Rahmen der Fachplanungen refinanziert werden.	
60	G 4-8 Neu: G 4-6	774-245-036	Die „Wismutregion“, insbesondere auch die waldarmen Gemeinden sollen für die Waldmehrung und Vernetzung von Wald- und Offenlandbereichen mit aufgenommen werden. Insbesondere soll der Regionale Grünzug an Bedeutung gewinnen.	entsprochen In der „Wismutregion“ wird durch die Ausweisung zahlreicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential sowie weiterer im E-RP OT

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 4. Freiraumstruktur / Abschnitt 4.1.1 Freiraumsicherung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				enthaltener Erfordernisse der Raumordnung (u. a. 4.7 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung) den genannten Belangen Waldmehrung und Vernetzung von Wald- und Offenlandbereichen aus Sicht des Plangebers regionalplanerisch bereits entsprochen.